Civil-Klage

des

Karl Werner,

Bürger und Buchbinder von München,

gegen

die löblichen Waisenbehörden in Stein a/R.
(Canton Schaffhausen)

und

die beiden Vögte

Johann Jakob Schmid und **Johann Schmid**
zum rothen Löwen in Stein

vor hochlöbl. Bezirksgerichte Schaffhausen

„unrichtige, verschwenderische und betrügerische Vermögensverwaltung, und gewissenlose Amtsnachlässigkeit betreffend."

München 1852.
Gedruckt bei Georg Franz.

Digitized by Google

Bemerkung:

Da meine Klage an die hohe Regierung Schaffhausen vom Jahre 1849 sich in nachstehender Civilgerichtsklage in größerem Maßstabe wiederholt, so lasse ich sie nicht drucken.

Digitized by Google

Klage

vor

hochlöblichem Bezirksgerichte Schaffhausen

in

Sachen des Karl Werner,

Bürger und Buchbinder aus München,

als Generalbevollmächtigter seiner geschied. Frau Cäcilie, geb. Büel, und ihrer Mutter, Frau Barbara Sulzer, geschied. Büel und deren Sohn Heinrich Büel von Stein a/R. Kant. Schaffhausen, (Klägers)

gegen

die löbl. Waisenbehörde und die Herren Waisen-Inspektoren von Stein a/R. von den Amtsperioden 1823 bis zum 23. November 1849, sowie gegen die Vögte Johann Jakob Schmid und dessen Sohn Johann Schmid zum rothen Löwen daselbst, (Beklagte)

„unrichtige, verschwenderische und betrügerische Vermögensverwaltung, und gewissenlose Amtsnachlässigkeit betreffend."

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren Bezirksräthe!

Dreißig Jahre müssen wir zurücktreten in ein Labyrinth chaotischer Verwaltung, um eine Klage zu begründen, die für die Beklagten nicht anders als schmachvoll enden kann.

Unheimlich muß es jedem rechtschaffenen Menschen werden, wenn er in die finsteren Gänge dieses Labyrinthes tritt, wo ihm nur Erscheinungen begegnen, die entweder den Stempel des Betruges, der Fälschung, der Unterschlagung tragen, oder aber gezeichnet sind mit dem Bilde

Digitized by Google

heilloſer Gleichgültigkeit und Pflichtvernachläſſigung. Zurückſchaudern muß, wer nur einen Funken Gerechtigkeitsliebe beſitzt, und wer noch glaubt an das Walten einer Nemeſis, wenn er hier Vorgänge gewahrt, die ſich ihrer Natur gemäß ſtets in undurchdringliche Finſterniß zu vergraben ſuchen. Aber je dunkler die Gänge, je unheimlicher die Erſcheinungen, deſto eifriger wird ſich der Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit bemühen, an das Licht zu ziehen, was der Strafe und der Brandmarkung werth. —

Wohl mögen Sie, hochgeachtete Herren, glauben, ich bediene mich etwas zu ſtarker Ausdrücke; ich verſuche Ihnen ein Bild an die Wand zu malen, das weder Fleiſch noch Bein hat. Aber dem iſt nicht alſo! — Wer mit klaren Augen ſieht, wie eine bevogtete wohlhabende Wittfrau mit 3, ſpäter nur 2 Kindern, welche heute, ohne die geringſte Anſtrengung oder Spekulation gemacht zu haben, mehr denn 30,000 fl. Vermögen haben könnte und ſollte; aber ſtatt dieſem unter der väterlichen Fürſorge 30jähriger waiſenamtlicher Verwaltung in die Armuth, faſt an den Bettelſtab gebracht worden; — und nicht blos dieß; wer ſieht, daß noch überdieß durch die unglückliche Vaterſorge eines gewiſſenloſen Vogtes die Erziehung der Kinder dermaſſen geleitet worden, daß nebſt angeblichem Verbrauche von vielem Gelde auch noch ihr Geiſtesbanquerott herbeigeführt worden iſt; — wer dieß Alles ſo klar vor Augen ſieht, wie ich, wird meine Ausdrücke nicht für zu grell halten, ſondern muß empört werden, und in der Empörung den Fluch über eine ſolche Verwaltung von heil. Wittwen- und Waiſengut rufen, und um Gerechtigkeit und Strafe gegen die Schuldigen flehen! —

Doch genug des Allgemeinen!

Die Akten, welche unterſchlagen und nicht unter-

Digitized by Google

ſchlagen; welche verbrannt und nicht verbrannt; welche überhaupt fehlen und nicht fehlen, werden gegen dieſe Verwaltung und die ſämmtlichen Beklagten beredter ſprechen, als ich ſolches nur im Stande wäre! —

Ehe ich nun die Rechtsfrage ſtelle, will ich Ihnen, hochgeachtete Herren, zuerſt zeigen, welche unſägliche Mühen und Opfer ich bisher gehabt habe, bis ich eine ſo hochwichtige Klage gegen die waiſenamtliche Verwaltung des Vermögens meiner Schwiegermutter und ihrer Kinder vor dem hierortigen Civilgerichte anhängig machen konnte.

Ich bin bekanntlich wohnhaft und Bürger zu München, und Schwiegerſohn der ſeit 1819 unter waiſenamtlicher Aufſicht, ſeit 1823 unter Vogtey geſtellten, und dadurch mundtodt erklärten Frau Barbara Sulzer, geſch. Büel von Stein a/R.

Im Jahre 1839 kam ich zum Beſuche nach Stein, und hörte von der ſchnellen Abnahme unſeres Familien-Vermögens.

Ich verlangte daher ſchon damals wiederholt die Einſicht in die betreffenden Verwaltungsakten, konnte dieß aber trotz aller Bemühungen nicht erreichen, da der Vogt und die Waiſenbehörde mir dieß zu geſtatten ſich hartnäckig weigerten, im grellſten Widerſpruche zu §. 10 pass. 1 der Waiſenordnung v. J. 1833, welcher §. ſogar die Zuziehung der nächſten Anverwandten bei Ablegung der Vogtsrechnungen den Waiſenbehörden zur Pflicht macht.

Im Jahre 1849 reiſte ich zum zweiten Male, und zwar mit dem feſten Vorſatze: die waiſenamtliche Verwaltung dieſes Pupillen-Vermögens genau zu prüfen, wiederum nach Stein. Ich machte meiner Schwiegermutter und Schwager den Vorſchlag, mit mir nach München zu reiſen, um bei mir zu leben, da ſie in dieſem Falle im Kreiſe ihrer Kinder und Enkel viel beſſer und wohlfeiler leben könnten

Digitized by Google

als bisher; das Vermögen aber solle in Stein unter waisenamtlicher Aufsicht verbleiben.

Schwiegermutter und Schwager gingen sogleich darauf ein. Aber was geschah?! — Am andern Morgen kam die Schwiegermutter zu mir, und sagte mir:

Ihr Vogt, Herr Friedensrichter Schmid, habe ihr befohlen: — „sie solle sich mit mir nicht mehr einlassen, und mir alle fernern Besuche verbieten." —

Sofort ging ich nun selbst zum Vogte Schmid, hielt ihm seinen saubern Rath vor, und verlangte voll Mißtrauen gegen ihn die Einsicht in die Original-Verwaltungs-Rechnungen sammt Belegen. Der Vogt aber hielt mir ein Heftlein vor und bemerkte, „daß er hier eine Uebersicht der Verwaltung habe, mit welcher ich mich begnügen müsse.

Ich wies aber dieß politische Heftlein zurück und beharrte auf den Original-Vogtrechnungen sammt Belegen; worauf der Vogt erwiederte: „Es sei ihm die Vorlage derselben verboten worden, und zudem seien die Original-Rechnungen sammt Belegen v. J. 1823 bis 1841 durch seinen verstorbenen Vater, den frühern Vogt, vor dessen Tode verbrannt worden, weßhalb dieselben jedenfalls nicht mehr zu sehen seien. —

Sollte dieß wahr sein, was ich aber noch bezweifle, weil es sich im ärgsten Widerspruche mit den §§. 21 und 26 des Gesetzes vom Jahre 1833 befinden würde, so wäre eine solche willkührliche und niederträchtige Handlung weit entfernt, die gewissenlose Verwaltung zu verdecken, vielmehr der schlagendste Beweis für dieselbe. — Ich bin daher sehr begierig, ob man auch jetzt noch wagt, mit jener behaupteten Verbrennung aufzutreten, für welche ich auch die spätere Verwaltung verantwortlich machen müßte, da sie nichts gethan, um die vernichteten Akten wieder herzustellen.

Mein Gesuch an den Herrn Waisenraths-Präsidenten Gnehm um Gestattung der Einsicht in die Verwaltungs-

Digitized by Google

Akten wurde nicht blos abgeschlagen, sondern mir sogar das Recht eines Vorstandes vor die Waisenbehörde Stein bestritten, obgleich §. 10 Pass. 1 der Waisenordnung von 1833 ganz anders spricht.

Gegen ein so gewaltthätiges und gesetzwidriges Verfahren des Vogtes und des Waisenrathspräsidenten führte ich nun Klage bei der hohen Regierung. Dieß wirkte endlich. —

Die h. Regierung bedeutete dem Herrn Waiseninspektor, daß er dafür zu sorgen habe, daß mir die Einsicht in die Original-Vogtrechnungen gestattet, und mir ein Vorstand vor dem Steiner Waisenrathe bewilligt werde, was endlich nach heftigem Widerstreben des Waisenraths-Präsidenten, jedoch so kurz und unvollständig als möglich erreicht wurde, — wodurch mein schon vorhandenes Mißtrauen gegen die geführte Verwaltung natürlich noch gesteigert werden mußte. —

Die Original-Vogtrechnungen von 1823 bis 1841 sammt Belegen sind aber trotz den höchsten Befehlen mir noch bis heute verläugnet und unterschlagen, oder doch verbrannt; und ich habe mit langer, großer Anstrengung endlich nur die waisenamtlichen Copieen ohne Belege erhalten, worauf ich nach mühevoller Auffindung von 14 wichtigen Akten-Belegen meine ganze Klage bei hoher Regierung gründete.

Ich gehe nun über zur Begründung der eigentlichen Klage, und will Ihnen, hochgeachtete Herren, — behufs dieser Begründung das in obschwebender Sache erfolgte Erkenntniß der h. Regierung vorlesen; muß aber zum Voraus bemerken, daß die Klage durch Aufdeckung und Studium neuer Aktenstücke noch um Vieles bedeutender wurde.

(Erkenntniß der h. Regierung verlesen.)

Wenn auch aus dem verlesenen Erkenntnisse noch nicht die ganze volle Schuld der Beklagten erhellt, so ergibt sich doch zunächst soviel daraus, daß sich der Vogt, die Waisenbehörde und der Waiseninspektor von

Digitized by Google

Stein der Gleichgültigkeit und Pflichtvernachläſſigung ſchuldig gemacht haben, und für allen aus dieſer ſchlechten Verwaltung entſtandenen Schaden haftbar erklärt worden ſind.

Zu gleicher Zeit ſind Sie, hochgeachtete Herren, als Civilrichter nun angewieſen, über die Größe des Schadens und über die Haftpflicht der vor Ihre Schranken geladenen Beklagten zu entſcheiden.

Was nun die Perſon dieſer Beklagten anbelangt, ſo habe ich in Folge Ihres Beſchluſſes v. 28. Februar h. J. mich auf die Ihrer Jurisdiction unterworfenen Perſonen beſchränken müſſen, wobei ich mir natürlich gegen alle übrigen Betheiligten Klage bei den zuſtändigen Gerichten vorbehalte.

Ich habe nun dieſe Beklagten in nachſtehender Eigenſchaft belangt:

1) Herrn Friedensrichter Schmid zur Traube in Stein als Sohn und Erbe des verſtorbenen und von 1824 bis 1841 geweſenen Vogtes Johann Jakob Schmid zum rothen Löwen daſelbſt, und zugleich in ſeiner Eigenſchaft als Präſident und Mitglied der Waiſenbehörde in den Jahren 1842 bis und mit 1846.
2) Herrn Johann Schmid, Uhrenmacher zum rothen Löwen in Stein, als Sohn und Erbe des verſtorbenen Vogtes, und als Vogt in den Jahren 1841 bis und mit 1849.
3) Herrn Kornherr Böſchenſtein daſelbſt, als Waiſenrath in den Jahren 1823 bis und mit 1843.
4) Herrn Dr. Konrad Vetter daſelbſt, als Waiſeninſpektor von 1830 bis und mit 1834.
5) Denſelben Namens ſeiner Frau, geborne Graf, als Erbin des Herrn Stadtgerichtspräſidenten Graf in Stein, Mitglied der daſigen Waiſenbehörde von 1823—39.
6) Herrn Proviſor Felix Sulger daſelbſt, Namens ſeiner Frau Anna Barbara, geb. Graf, als Erbin deſſelben.

Digitized by Google

7) Frau Anna Katharina Graf, geſch. Barth in Stein, als Erbin deſſelben.

8) Jungfer Margaretha Graf, bevogtet d. Hrn. Oberſt Gnehm daſelbſt, als einzige Erbin des im Jahre 1849 verſtorbenen Rathsherrn Hans Jakob Graf daſelbſt, der belangt wird in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied der daſigen Waiſenbehörde vom Jahre 1823 bis und mit 1833, und als Waiſeninſpektor in den Jahren 1827 bis und mit 1829.

9) Herrn Johann Jakob Barth, Kaufmann in Stein.

10) Herrn Leonhard Barth, Silberarbeiter daſelbſt.

11) Frau Anna Katharina Barth, verwitt. Winz daſelbſt.

12) Herrn Bürgermeiſter Böſchenſtein, Namens ſeiner Frau geb. Barth; dieſe 4 unter Nummer 9, 10, 11, 12, als Erben des verſtorbenen Stadtraths und Bauherrn Leonhard Barth in Stein, der verantwortlich gemacht wird, als Mitglied der Waiſenbehörde von den Jahren 1823 bis 1842.

13) Herrn Präſidenten Heinrich Schneblin in Stein.

14) Herrn Joh. Jakob Schneblin, Hafner daſelbſt.

15) Herrn Johannes Schneblin, Schuhmacher daſelbſt; dieſe 3 Letztern werden belangt als die in Stein wohnenden Haupterben des verſtorbenen Herrn Stadtpräſidenten Büel, in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied und Präſident der Steiner Waiſenbehörde in den Jahren 1823 bis 1843. — Herr Präſident Schneblin Nr. 13, wird aber ferner auch belangt als Mitglied der Waiſenbehörde von 1844 bis und mit 1847, und als Waiſeninſpektor in den Jahren 1848 und 1849.

16) Herrn Säckelmeiſter Gnehm in Stein, als Mitglied der daſigen Waiſenbehörde v. 1829 bis u. mit 1843, welcher höchſtwahrſcheinlich ſchon früher unterm Waiſenrath war.

Digitized by Google

Hiebei behalte ich mir noch ausdrücklich das Klagerecht gegen alle diejenigen Mitglieder der Waisenbehörde in Stein und des Waiseninspektorats aus den Jahren 1823 bis und mit 1849 vor, welche ich hier, theils weil sie weniger gravirt sind, theils um diesen Prozeß nicht allzu weitläufig zu machen, — nicht als Beklagte bezeichnet habe.

Die Beklagten aber belange ich für diejenigen Veruntreuungen und Fahrlässigkeiten, welche in die Amtsperioden fallen, in der sie selbst, oder ihre Erblasser fungirten, sowie für Zinse und Zinseszinse der daraus entstandenen Schädigungen bis zum Ende des Prozesses solidarisch, so natürlich, daß stets die Erben, und zwar pro rata ihrer Erbsquoten in diejenige Stellung und Ersatzpflicht eintreten, die auf ihre Rechtsvorfahren, deren Nachlaß sie angetreten, gefallen wären.

Ich stelle demnach heute vor Ihren Schranken folgende

Rechtsfrage:

„Sind die Beklagten schuldig, die Inventar-Urkunden und Theilblanken des von der Mutter der Frau Barbara Sulzer, gesch. Büel von Stein, hinterlassenen Vermögens; — sowie die Inventar-Urkunden und Theilblanken der Hinterlassenschaft ihrer Schwester, der Frau Anna Katharina Kuhn, geb. Sulzer von Winterthur, mit dem gesetz- und testamentwidrigen Verkommniß; — sowie ferner die Inventar-Urkunden und Theilblanken der Hinterlassenschaft der Tante Barbara Ziegler zu Schäfli in Winterthur — und die Inventar-Urkunden und Theilblanken der Hinterlassenschaft des verstorbenen Herrn Präsidenten Büel von Stein; — endlich sämmtliche Original-Vogtrechnungen sammt allen Belegen seit dem Jahre 1823 herauszugeben, und haben die Beklagten jedenfalls, sei es, daß die benannten Akten fernerhin noch vorenthalten oder aber eingelegt würden, — an die Kläger soviel zu bezahlen, wie die ge-

Digitized by Google

richtliche Untersuchung der Akten als in Folge unrichtiger Verwaltung Defekt erklären wird; und haben die Beklagten mich, den Kläger für allen durch den Prozeß erlittenen Schaden des gänzlichen zu entschädigen?" —

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren Bezirksräthe!

Es sind der Frau Barbara Sulzer, gesch. Büel, im Jahre 1823 zwei bedeutende Erbschaften, und später noch zwei weitere Erbschaften zugefallen, und von keiner dieser Erbschaften hat man mir, trotz wiederholter strenger Befehle der h. Regierung, die Theilungs- und Inventarakten herausgegeben, sondern amtlich erklärt: „daß diese betreffenden Akten nicht mehr vorhanden seien;" so daß wir heute noch in Ungewißheit sind über die wirkliche Größe der zugefallenen Erbschaften.

Mit Recht müssen wir Mißtrauen gegen die in den Akten und Rechnungen angeführten Summen hegen, und solche für höher halten, als sie angegeben sind; um so mehr, wenn man einen Blick auf die mir von den Beklagten aufgehäuften Hindernisse wirft, genannte Akten einzusehen.

Es ist mir daher auch nicht möglich, meine Schadenersatzforderung ganz bestimmt zu machen; wohl aber muß ich bestimmt auf Herausgabe dieser Akten dringen, — und diese müssen durchaus in Stein vorhanden sein, da die dasige Waisenbehörde sämmtliche Erbschafts-Akten als ein Heiligthum aufzubewahren verpflichtet ist, und dieselben dem Vogte nur gegen einen Uebergabsschein einhändigen darf, welche vorher im Waisenprotokolle eingetragen sein müssen. (Siehe Waisenordnung v. 6. April 1815 und v. 6. September 1833 §. 7.) — Auch darf die Waisenbehörde und Vogt keine Erbschaften ohne vorherige gewissenhafte Prüfung der Testamente, Inventar- und Theilungsakten, und daraus

Digitized by Google

hervorgehender Ueberzeugung der gesetzmäßigen und summarischen Richtigkeit derselben, in Empfang nehmen und amtlich darüber quittiren. Ich habe mir nach Belegen 16 u. 21 in Winterthur und St. Gallen alle Mühe um diese Akten gegeben, wurde aber stets an die Waisenbehörde Stein gewiesen, wo sie durchaus liegen müssen.

Gehen wir nun zu den einzelnen Erbschaften selbst über, so finden wir zuerst einen Beschluß der Waisenbehörde Winterthur vom 21. August 1819, welcher lautet: (Siehe Beleg 10 lit. a.), woraus hervorgeht, daß Frau Sulzer schon im Jahre 1819 unter Aufsicht der Waisenbehörde Stein gestanden, und ein Vermögen von 1000 fl. Zür. Val. besaß, welche von ihrem Heirathsgute stammen, und beim Falliment ihres Mannes aus dem Verkauf das Gasthofes zum Schwanen in Stein gerettet wurden.

Dieser 1000 fl. haltende Kapitalbrief auf Elisabeth Frey in Dättlikon d. d. Martini 1817, lag im Schirmkasten zu Winterthur 1819 deponirt, welcher für die kleinen Ausgaben haftete, die für die Erziehung der Kinder der Frau Sulzer bewilligt waren, welche von der Mutter der letztern selbst oder von ihrer hinterlassenen Baarschaft getilgt worden sind.

Im Frühjahr 1823 starb die Mutter der Frau Sulzer, und hinterließ ihren beiden Töchtern, der Frau Anna Katharina Kuhn und ihrer bevogteten Schwester Barbara Sulzer, gesch. Büel von Stein ein ansehnliches Vermögen; und es liegt eine nicht hinreichend legalisirte Copie eines Inventars über das Erbe der Frau Sulzer von ihrer Mutter vor uns, im Betrage von 6625 fl. 5 ß. Zür. Val. nebst werthvoller Fahrniß von wenigstens 300 fl. Zür. Val. Werth, welche letztere aber ganz verschwunden ist, daher vom Vogte ersetzt werden muß. (Siehe Beleg 14.)

Ob in obigen 6625 fl., die 1000 fl. auf Elisabeth

Digitized by Google

Frey in Dättlikon enthalten sind, ist höchst zweifelhaft, und wird daher bestritten, muß also untersucht werden, weil das Inventar nicht Original ist, — nicht vom Herrn Amtmann Kuster und Abraham Pfau als Beistand und Zeugen unterzeichnet und gesiegelt, und nur vom Herrn Stadtschreiber Ernst unterzeichnet ist. —

Vorzüglich wichtig für den ganzen Prozeß ist die Thatsache, daß Frau Sulzer schon gerichtlich bevogtet war, als sie die obige erste Erbschaft antrat.

Nun, hochgeachte Herren, kommen wir auf die Erbschaft von Frau Anna Katharina Kuhn, geb. Sulzer von Winterthur, Schwester der bevogteten Frau Barbara Sulzer, gesch. Büel von Stein.

Ich will Ihnen hier das Testament der Frau Anna Katharina Kuhn, geb. Sulzer, verlesen; es datirt sich vom 20. Juni 1820. (Beleg 5.)

Vergleichen wir nun dieses Vermächtniß mit den zitirten §§. des St. Gallen'schen Erbrechts, so finden wir, daß es sich streng an's Gesetz halte. Wie gesetzwidrig aber dies Testament vollzogen worden, bezeugen die waisenamtlichen Protokolle von Winterthur und Vogtrechnungen.

Die genannte Testatorin starb im Sommer 1823. Nun finden wir einen weisenamtlichen Beschluß von Winterthur d. d. 25. August 1823, welcher lautet: (Beleg 10, lit. e verlesen.)

Dieser Beschluß widerspricht auf's grellste dem Testamente und den St. Gallen'schen Erbgesetzen. Anstatt daß nach §. 2 genannter Erbgesetze die Erbschaft sogleich nach dem Tode der Erblasserin eröffnet werden, und jedem Erben seine Erbschaft sofort ganz, und nicht theilweise zu verschiedenen Zeiten zufallen sollte, so wurden der Frau Sulzer von dem ihr zugefallenen Erbe im Gesammtbetrage

Digitized by Google

von 6000 fl. Zür. Val. nach einem vom Rathsherrn Barth von Stein, im Namen der Waisenbehörde Stein, im Beiseyn der Herren Stadtpräsident Blum und Stadtschreiber Ernst von Winterthur mit Herrn Christoph Kuhn getroffenen Uebereinkommnisse, (welches durchaus testament- und gesetzwidrig ist), zuerst zu Martini 1823 2500 fl. Zür. Val., und nach dem Tode des Herrn Kuhn, der 20 Jahre später erfolgte, abermals 2500 fl. Zür. Val. nebst 1000 fl. Zür. Val. für die betreffende Fahrhabe (laut Beleg 10, lit. e und k) zusammen also 6000 fl. Zür. Val. zugesprochen.

Von den ersten 2500 fl. sind dann auch mit Martini 1823 wirklich 2000 fl., — 3 Jahre später der Rest mit 500 fl., und im Jahre 1842 die 1000 fl. für die Fahrhabe geflossen und in die betreffenden Vogtrechnungen aufgenommen worden; sonst aber weiter nichts.

Frau Sulzer und ihre Kinder sind daher zunächst

1) um die drei Jahreszinse nnd Zinseszinse à 5 pZt., der anstatt mit Martini 1823, erst im Jahre 1826 geflossenen 500 fl. Zür. Val., als Restanz der ersten 2500 fl. Zür. Val., —
2) um die Zinse und Zinseszinse à 5 pZt. der anstatt mit Martini 1823 erst im Oktober 1842 geflossenen 1000 fl. Zür. Val., und
3) um die ganz unterschlagenen 2500 fl. Zür. Val. sammt Zins und Zinseszins à 5 pZt. von Martini 1823 bis zum Ende des Prozesses, resp. der gänzlichen Deckung dieses Defektes, verkürzt worden.

Nun geht aus Beleg 10, lit. e nicht nur, bezüglich der 5000 fl. Zür. Val. und der 1000 fl. Zür. Val. für die Fahrniß, die grasseste Uebertretung des Testaments und der St. Gallen'schen Erbgesetze und die Unterschlagung von 2500 fl. Zür. Val. klar hervor; sondern es fand auch noch dazu eine höchst raffinirte Fälschung der Protokolle statt.

Digitized by Google

Es sagt nemlich das Testament der Anna Katharina Kuhn klar und deutlich, daß Herr Kuhn aus der ersten Hälfte der Hinterlassenschaft seiner Ehegattin Anna Katharina Kuhn, geb. Sulzer, die ihm nach St. Gallen'schen Erbrechte zum Voraus als Vermächtniß ausgeworfen worden, ihrer Nichte, der Sophie Büel, jüngern Tochter der Frau Sulzer, gesch. Büel, alljährlich die Zinsen eines Kapitals von 1500 fl. Zür. Val. bis zu deren etwelcher Verheirathung, dann aber das Kapital selbst nebst einem Bett ihr ausbezahlt werden solle.

Aber was geschah? —

Statt diese Bestimmung einfach im Protokolle zu bemerken, wurde durch eine Fälschung desselben dieses besondere Legat von 1500 fl. mit 60 fl. Rente als Bestandtheil der Erbschaft der Frau Sulzer von 5000 fl. an Barem angenommen, und dadurch dann wenigstens theilweise die geschehene Unterschlagung der zweiten Hälfte jener Summen zu verdecken gesucht, während doch diese 1500 fl. schon 1823 nach der betreffenden Vogtrechnung von Abraham Pfau bezahlt worden seyn müssen.

Das Protokoll lautet folgendermassen, (Verlesung von Beleg 10, lit. e) und die Fälschung geschah mit den Worten: (Inclusive der jährlichen Rente von 60 fl.), welche an der Stelle, wo es heißt:

„sodann sollen nach Absterben des Herrn Kuhn die „Frau Barbara Sulzer, oder ihre Kinder, fernere „2500 fl. von seiner Verlassenschaft zu beziehen haben“

hinter „2500 fl.“ mit ganz anderer Handschrift zwischen die Zeilen geflickt worden, so daß es nun heißt:

„sodann sollen nach Absterben des Herrn Kuhn die „Frau Barbara Sulzer, oder ihre Kinder, fernere „2500 fl. (inclusive der jährlichen Rente von 60 fl.) „von seiner Verlassenschaft zu beziehen haben.“ —

Digitized by Google

Hier ist also sogar auch noch das schon an sich gesetz- und testamentwidrige Protokoll zum Unglück der bevogteten Familie gefälscht worden; das unglückselige Verabkommniß selbst aber ist sammt den betreffenden Inventar- und Theilungsakten dieser Erbschaft verschwunden, und trotz der strengsten Befehle der h. Regierung und meiner eigenen Herausforderung derselben vor hochlöbl. Bezirksgericht am 5. Dezember vor. Js. verläugnet, also unterschlagen worden, welches Verkommniß vom Rathsherrn Leonhard Barth von Stein, Namens der Waisenbehörde Stein unterzeichnet und von der Kommission genehmigt worden seyn soll.

Nachdem ich nun schon soviel Ungesetzliches und Ungerechtes an der Erbschaft von Frau Anna Katharina Kuhn aufgedeckt und überwiesen habe, so wird man mir auch nicht verargen, wenn ich behaupte, daß das Vermögen der Frau Kuhn, die in ihren frühern Jahren circa 60,000 fl. besessen hat, bei ihrem Tode jedenfalls die Summe von viermal 6000 fl., also 24,000 fl. Zür. Val. weit überstiegen haben muß; und entweder die Verwaltung durch Herrn Kuhn sich die Taschen habe füllen lassen, wenn sie nach dem bereits verlesenen Vertrag mit der wirklich geflossenen Summe sich zufrieden gebe, oder aber, daß der mir vorenthaltene Vertrag nur fingirt sei, und gar nicht existire.

Da nun aber die Beklagten auch vor hochlöbl. Bezirksgerichte erklärt haben: daß sie die genannten höchst wichtigen Urkunden durchaus nicht mehr besitzen; so muß ich mich einstweilen mit der im Beleg 10, lit. e und k bestimmt enthaltenen Erbschaft für Frau Sulzer von 5000 fl. Zür. Val. und 1000 fl. Zür. Val. für die Fahrniß, — ohne das besondere Legat von 1500 fl. Zür. Val. nebst Bett für Sophie Büel — begnügen;

Digitized by Google

welche 6000 fl. Zür. Val. dem Testamente und Gesetzen gemäß zusammen zu Martini 1823 hätte fließen sollen, und wofür Vogt und Waisenbehörde auch haften.

Aus oben aufgeführten Unterschlagungen, (siehe Nr. 1, 2 u. 3) ist aber der Familie Sulzer — Büel von Martini 1823 bis 23. November 1849 mit Zins und Zinseszins zu 5 pZt. ein reiner Schaden zugefügt worden von 11,553 fl. Reichswährung. —

Wenn wir nun laut der Vogtrechnungen selbst prüfen, welches Vermögen bis Martini 1823 wirklich in die amtliche Verwaltung geflossen, so gelangen wir zu folgenden Posten:

1) Erbschaft der Frau Sulzer von ihrer Mutter, laut Inventar vom 2. Mai 1823 . . (ohne die Fahrniß à 300 fl. Z. V.) — 6625 fl. 5 ß. Z. V.
2) Abschlag von dem Erbe der Frau Anna Katharina Kuhn zu Winterthur . . . . . — 2000 fl. „ ß. Z. V.
3) Kapitalisirte Rente von 60 fl. zu Gunsten der Sophie Büel — 1500 fl. „ ß. Z. V.

Es beträgt somit der Gesammt-Betrag obiger Posten . . . 10,125 fl. 5 ß. Z. V.

welche Summe bis auf die Kleinigkeit von 5 fl. 5 ß. Unterschied mit der ersten Vogtrechnung von Abraham Pfau vom Jahre 1823 bis 1824 zusammentrifft, in welcher zum Unglück der Familie schon 400 fl. Zür. Val. vom Kapitale gerissen wurden, daher der Uebertrag auf die folgende Verwaltung nur 9720 fl. Zür. Val. beträgt.

Zu diesen 10,120 fl. Zür. Währg. (11,132 fl. Reichs-Währg.) sind noch folgende Posten in die Verwaltung geflossen:

1) Laut Vogtrechnung 1826 bis 1827 flossen für Frau

Digitized by Google

Sulzer 500 fl. Z. V. (550 fl. R.-W.), als der oben erwähnte Rest von den ersten 2500 fl. aus der Erbschaft von ihrer 1823 verstorbenen Schwester Anna Katharina Kuhn, geb. Sulzer, zu Winterthur, welche mit dem ganzen Erbe zu Martini 1823 hätte fließen sollen. —

2) Laut Beleg 10, lit. i, und laut Vogtrechnung von 1828 bis 1829, die den Kindern der Frau Sulzer laut Testament vom 24. Juni 1826 vermachte Erbschaft von Jungfer Barbara Ziegler zum Schäfli in Winterthur, im Betrag von 960 fl. Z. V. (1056 fl. R.-W.) nebst deren ganzer Farhabe, welche den beiden Töchtern der Frau Sulzer ausschließlich vermacht worden; worüber laut Beleg 10, lit. i ein Inventar vorhanden war, welches dem Vogte mit dem baaren Erbe und der Fahrniß selbst in Winterthur eingehändigt worden ist. Die Fahrhabe, die doch wenigstens 300 fl. Z. V. werth gewesen seyn muß, ist aber sammt dem Inventar verschwunden, und gleich den übrigen Erbschaftsakten unterschlagen. Muß also vom Vogte ersetzt werden.

3) Laut Vogtrechnung von 1842 bis 1843 flossen für Frau Sulzer nach Herrn Kuhn's Tode die 1000 fl. Z. V. (1100 fl. R.-W.) für die geerbte Fahrhabe von ihrer Schwester Anna Katharina Kuhn, geborne Sulzer, die mit dem ganzen Erbe zu Martini 1823 hätten fließen sollen.

4) Laut Vogtrechnung von 1843 bis 1844 fiel die Aussteuer der verstorbenen Frau Singer, geb. Büel auf ihre Mutter zurück. Aber anstatt 600 fl., nach einem Verabkommniß zwischen dem Vogte und Singer, welches aber auch verschwunden ist, nur 390 fl. R.-W., über welche Reduktion genau Licht gegeben werden muß.

Digitized by Google

5) Laut Vogtrechnung von 1846 bis 1847 erbten die Büel'schen Kinder von dem verstorbenen Herrn Präsidenten Büel in Stein zusammen 314 fl. 52 kr. R.-W., worüber ich bis jetzt gleichfalls keine Inventar- und Theilungsakten erhalten konnte. Die Erbschaft wurde viel größer erwartet. —

Sämmtliche Kapitalsummen betragen zusammen:

14,542 fl. 52 kr. Reichs-Währg.

Von diesen in die vormundschaftl. Verwaltung geflossenen 14,542 fl. 52 kr. R.-W. sind für außerordentliche Ausgaben — (für die beiden Aussteuern der Töchter und das Legat von 1500 fl. Z. V. [1650 fl. R.-W.] mit 250 Zins) höchstens 3154 fl. verausgabt worden, so daß noch ein festes Kapital von 11,388 fl. 52 kr. R.-W. wenigstens geblieben, mit einem Zinsertrag zu 4½ pZt. von 512 fl. R.-W., welches Vermögen unter so einfachen Familienverhältnissen (da Frau Sulzer seit Versorgung ihrer beiden Töchter schon im Jahre 1831 allein stand, weil auch ihr Sohn schon lange majorenn war, und in fremden Kriegsdiensten stand) auch bei Anwendung des blos gewöhnlichen Geschäftsfleißes bis zum Oktober 1849 statt auf 4808 fl. herabzusinken, sich ganz leicht um die Hälfte hätte vermehren müssen.

Ehe ich nun mehr in's Detail der Verwaltungsrechnungen eintrete, will ich vorher noch einige allgemeine Bemerkungen machen:

1) Frau Barbara Sulzer wurde laut Regierungs-Beschluß vom 28. April 1823 bevogtet. (Siehe Beleg 6 und 7). Da nun das Vermögens-Inventar nach der ersten Erbschaft der Frau Sulzer von ihrer Mutter vom 2. Mai 1823 datirt ist, so war natürlich die Bevogtete von diesem 28. April 1823 an total unfähig, über ihr Vermögen zu

Digitized by Google

verfügen oder darauf Schulden zu machen; denn es war die Pflicht des Vogtes und der Waisenbehörde Stein, die bevogtete und dadurch zugleich mundtodte Frau Sulzer als solche öffentlich ausschreiben zu lassen. Aber trotz der Bevogtigung und der planmäßig erst 1829 erfolgten Publikation der Bevogtigung resp. Mundtodterklärung; ja sogar trotz den Bestimmungen der hohen Regierung vom 30. Mai 1825, nach welchen Frau Sulzer mit Familie jährlich nicht mehr als 400 fl. R.-W. brauchen, und keinerlei Schulden machen durfte, und trotz dem, daß das Vermögen den Kindern der Frau in den Testamenten gesichert war, — soll Frau Sulzer doch Mittel gefunden haben, — wie Herr Säckelmeister Gnehm am 14. Dezember 1829 vor hochlöbl. Kleinen Rathe mit ächt jesuitischer Spiegelfechterei klagte, — die Sorgfalt ihres Vogtes zu vereiteln, und bis dahin 2400 fl. über die Interessen vom Kapitalvermögen zu verschwenden, weßhalb sich der Waisenrath von Stein verpflichtet fühle, bei der obersten Waisenbehörde dahin zu wirken, daß auf angemessene Weise dafür gesorgt werde, daß das noch vorhandene Vermögen den Kindern der Frau Sulzer gesichert bleibe; ja trotz eines vierten ausdrücklichen Regierungsbeschlusses vom 18. Januar 1838: daß der Barbara Sulzer von ihrem Vermögen nur die jährlichen Zinsen von dem wirklich vorhandenen Kapitale zukommen sollen; — wurde dieses bedeutende heilige Wittwen- und Waisengut unter der entsetzlichsten Gewissenlosigkeit der edlen Waisenväter, oder richtiger, Waisenverderber von Stein und der betreffenden Vögte in jeder Vogtrechnung fortwährend so sehr heruntergeschmolzen, daß am 8. Oktober 1849, laut Vogtrech-

Digitized by Google

nung und Regierungs-Urtel nur noch 4808 fl. vorhanden waren, jetzt aber nur noch circa 3000 fl. Vermögen existirt.

Hätten die Vögte pflichtgemäß gleich im 1. Jahre die Bevogtigung, resp. Mundtodterklärung der Frau Sulzer, und später öfter wiederholt publicirt, und die angegebenen, gesetzwidrigen Schulden der Frau Sulzer nicht bezahlt, so hätte Niemand derselben mehr credidirt, und das Schuldenmachen hätte von selbst aufgehört. — Vor Allem hätte der Vogt die unruhige Frau Sulzer von Anfang an in Kost und Wohnung um festen Preis fixiren sollen, wie es in den letzten Jahren der Fall war, wo sie laut Rechnungen vom 10. Mai 1845 bis 10. Mai 1849, also in 4 Jahren, wo es bekanntlich sehr theuer war, incl. der Verwaltungs- und Aversalgebühr ꝛc. 857 fl. gebraucht haben soll, aber sicher auch diese Summe nicht consumirt oder erhalten hat. — Also in ihrem hohen Alter und in theurer Zeit konnte Frau Sulzer mit weniger denn 200 fl. jährlich auskommen, weil ihr und ihrer Kinder Vermögen schon auf die Neige ging; warum nicht in frühern, jüngern Jahren noch viel leichter, wo Alles viel billiger war, und sie noch manchen Gulden durch Arbeit verdient hat, womit sie sich ihre Kleider anschaffte?! —

Gleichwie der Vogt Frau Sulzer planmäßig von einem Orte zum andern ziehen ließ, um seine Rechnungen möglichst verwickelt aufzuschrauben, so hat er auch die Erziehung der Kinder planmäßig vernachlässigt, damit sie durchaus unfähig werden mußten, ihren Lebenszweck würdig auszufüllen, und, geistig abgestumpft, nur noch animalisch vegetiren; denn bei einer so entsetzlichen Vermögensverwaltung hatten Vogt

Digitized by Google

und Waisenväter natürlich Alles aufzubiethen, um ihre Mündel geistig zurück zu halten, damit man mit ihnen machen könnte, was man wollte, und sie nie fähig werden konnten, einen tiefen Blick in diese, ihre sichere Armuth herbeiführende Vermögensverwaltung zu thun, und dieselbe öffentlich aufzudecken.

2) Hat der Vogt nie die sehr erhebliche Pflicht erfüllt, mit den Vermögens-Kapitalien der Mündel die gesetzlich höchsten Zinsen zu gewinnen, was die Vormundschaftsgesetze ausdrücklich vorschreiben. — Wie die Rechnungen beweisen, haben die Vögte sogar kleine Kapitalien zu 100 fl., 200 fl. ꝛc. zu 4 pZt. Zins aufgelegt. Wenn ich gegen den Zins zu 4½ pZt. für Kapitalien zu 2000 fl. und darüber auch nichts einwende, so soll der Vogt doch Kapitalien von weniger als 1000 fl. nie unter 5 pZt. Zins ausleihen; so daß den Waisen doch nach Abzug der Verwaltungskosten zu allen Zeiten, laut Regierungs-Erkenntniß, noch eine reine Kapitalrente zu 4½ pZt. zufließen muß, was selbst bei mittelmäßigem Verwaltungsfleiße des Vogtes leicht zu erreichen ist.

Ich erlaube mir daher zu bemerken, daß die jährlichen Kapitalzinsen im Durchschnitt wenigstens zu 4½ pZt. festgesetzt werden müssen, das Mangelnde aber vom Vogte ersetzt werden muß, um so mehr, als ich meine Vermuthung offen ausspreche: daß der Vogt von manchen Anlehen sicher mehr Zins bezogen habe, als er in Rechnung gebracht hat; denn sein Eigennutz, der aus jeder Rechnung nur zu klar leuchtet, hat auf Alles studirt, um seinen eigenen Beutel zu füllen, was in folgendem Punkte glänzend bewiesen ist.

3) Trotzdem der Vogt nach §. 8 der Waisenordnung von 1833 streng angehalten ist, keine unverhältnißmäßigen

Digitized by Google

Rezesse in Händen zu behalten, und die Bedürfnisse seiner Mündel, wie es hier zu Lande üblich, nur mit den Neujahrs-Conto's zu bezahlen hat, auch der Vogt keine Kapitalien aufkünden soll, bevor er nicht einen andern doppelt sichern Platz dafür hat; sowie er, wenn ihm die Rückzahlung eines Kapitals angekündigt wird, ein volles halbes Jahr Zeit hat, dasselbe wieder sicher anzulegen; so erscheinen in den Vogtrechnungen doch die sehr bedeutenden Rezesse von 300 fl., 400 fl., 600 fl., ja sogar 1080 fl. jährlich. Wie Beleg 17 als Rechnungs-Auszug zeigt, hat der Vogt von 1824 bis 1848 nicht weniger als die ungeheuere Summe von 7142 fl. Rezeß zu eigenem Vortheil in seinen Händen behalten, wodurch die Vögtlinge nur allein an Zins und Zinseszins um sehr bedeutende Summen geprellt worden sind. Warum diese ungeheuere Prellerei von der Waisenbehörde nicht nur nicht gerügt, sondern sogar noch amtlich genehmigt wurde, springt klar in die Augen. —

Wenn der Vogt sogar alle halb Jahre von der Zinseinnahme die Conti bezahlt hätte, so brauchte er gar keine Rezesse in Händen zu behalten. Dennoch will ich circa 50 fl. jährl. Rezeß für etwaige außerordentliche Ausgaben billigen. Wie sehr die Vögtlinge von Vogt und Waisenbehörde an Aversalgebühr, Brief- und Geldporto, Zinskreuzer ꝛc. geprellt worden, zeigt der Rechnungs-Auszug Beleg 17 lit. b, c und d hinlänglich.

4) Eine hochlöbl. Untersuchungs-Kommission wird über die auffallende und merkwürdige Thatsache staunen, daß der Vogt, laut Vogtrechnungen, jedesmal — natürlich im Einverständnisse der ehrwürdigen Waisenväter von Stein — doppelt so tief in das Ka-

Digitized by Google

pital-Vermögen der Bevogteten griff, wenn eine neue Erbschaft geflossen war, so daß diese Erbschaften auch jedesmal sogleich den Weg alles Fleisches gegangen und für immer verschwunden sind. —

5) Werden Sie, hochgeachtete Herren, staunen, wenn Sie eine Menge Reisen in den Vogtrechnungen finden, die der Vogt für seine Mündel gemacht haben will, welche zusammen (nach Beleg 18) nicht weniger als 324 fl. gekostet haben sollen, wovon einzelne Reisen von Stein nach Schaffhausen — 4 Stunden weit — mit 10 bis 14 fl., und von Stein nach Winterthur — 5 Stunden weit — mit 16, 18, 23 u. 24 fl. Reisespesen in Rechnung gesetzt wurden. Wahrscheinlich ist da der Vogt als Graf mit 6 Rappen oder Füchsen, hinten und vorne Mohren in Livereé, gefahren!? — Obgleich bei vielen Reisen es heißt: „Auf Erkenntniß des löbl. Waisenraths nach Winterthur oder Schaffhausen gereist;" — so steht doch von allen diesen Reise-Erkenntnissen nicht ein Wort im Waisenprotokoll zu Stein; wohl aber, daß der Vogt bei den gleichen Angelegenheiten sich schriftlich nach Winterthur wenden solle. Dennoch wurden diese fingirten entsetzlich theueren Reisen ohne Belege von der Waisenbehörde genehmigt, deren Zweck durch einfache Korrespondenz zu erreichen war. — Da ich bereits bei hoher Regierung mehrere dieser Reisen als gar nicht gemacht überwiesen habe, so erkläre ich diese ungeheueren Reisekosten für Prellerei, indem ich sie gänzlich bestreite.

6) Nach Beleg 19 a als Rechnungs-Auszug soll Frau Sulzer, die bald hier, bald dort wohnte, bald ihre eigene Haushaltung führte, bald verkostgeldet war, — vom 31. August 1829 bis Ende September 1830 in

Digitized by Google

Wagenhausen allein für Holz 75 fl.; — alsdann vom Mai 1837 bis Mai 1838 für 44 fl., und vom 28. Mai 1839 bis Ende April 1842 sogar für 183 fl. Holz gebraucht haben, für welche ungeheuere Summen für eine in kleiner Wohnung wohnende Wittfrau auch nicht ein einziger Beleg in den Rechnungen angeführt ist. Hiebei ist die Bevogtete wenigstens um 150 fl. geprellt worden.

7) Obgleich ganz Stein weiß, daß Frau Sulzer sich immerfort einer höchst robusten Gesundheit erfreute, und man sie nur Einmal, und zwar im Jahre 1835 circa 6 Wochen wirklich krank weiß, so erscheinen doch regelmäßig alle Jahre theuere Arzt-Conto in den Vogtrechnungen, so daß die Aerzte vom Jahre 1825 bis 1849 die große Summe von 549 fl. 14 kr. aus dieser Vogtei erhalten haben sollen, so daß durchschnittlich auf jedes Jahr 23 fl. kommen. Demnach wäre Frau Sulzer immerfort krank gewesen. Daß aber dieses Geld für die, mit Ausnahme eines einzigen Jahres, immerfort gesunde Frau Sulzer unsinnig und gewissenlos verschwendet worden, sagt der Vogt selbst über einen Arzt-Conto von 1833 bis 1834, wo es wörtlich heißt: „An Herrn Dr. Deucher in Steckborn für unnöthig gegebene Arzney 24 fl. 28 kr.," wodurch der Vogt selbst seine Ueberzeugung von der Gesundheit der Frau Sulzer ausspricht, und dennoch fortfuhr, so unnöthige theuere Conto zu zahlen, die aber alle fehlen. (v. Nähere s. Beleg 19 lit. b.) Alle diese Posten werden demnach in jeder Hinsicht bestritten.

8) Da Frau Sulzer am 28. April 1823 laut Beschluß der hohen Regierung bevogtet worden, so hatte sie durchaus kein Recht, hinter dem Rücken ihres Vogtes Zins einzuziehen und zu verschwenden.

Digitized by Google

Dennoch soll dieselbe 4 Mal Zins unbefugt eingezogen haben, und zwar laut Vogtrechnung 1823—1824 und 1824—1825.

Von Herrn Amtsschreiber Geilinger zu Winterthur	49 fl.	5 kr.
Von demselben	49 fl.	5 kr.
Von Herrn Heinrich Leimbacher in Oberweil	12 fl.	6 kr.
Von Herrn Heinrich Forrer in Winterthur	44 fl.	— kr.

Diesen widerrechtlich eingezogenen Zins von 154 fl. 16 kr. muß der Vogt ersetzen, um so mehr, als nicht ein einziger Beleg dafür vorhanden ist, daß ihn Frau Sulzer wirklich eingezogen hat, und wahrscheinlich unterschlagen ist. Die von den Beklagten etwa zu veranlassende Bestätigung der widerrechtlichen Einziehung des genannten Zinses von Seite der mundtodten Frau Sulzer wird im Voraus verworfen.

Auf die Vogtrechnungen selbst übergehend, deren ganze Prüfung einer hochlöbl. Kommission überlasse, komme ich zuerst auf diejenige des Herrn Abraham Pfau zu Winterthur vom Jahre 1823—1824, für welche die gegenwärtigen Beklagten deßhalb verantwortlich sind, weil sie als Waisenbehörde der Heimathgemeinde der Bevogteten und als Nachfolger des Ersten Vogts dieselbe ohne Prüfung ihrer Richtigkeit an- und abgenommen, und dadurch gleichsam den frühern Vogt und die Waisenbehörden ihrer Verantwortlichkeit entbunden haben.

Bei dieser Rechnung ist namentlich auffallend und im höchsten Grade zu tadeln, daß die Zinse vom Mai 1823 bis 1824 gar nicht in die Aktiven und Einnahmen aufgeführt sind, während doch Herr Pfau zur Bestreitung der 400 fl. betragenden Ausgaben das Stamm-Kapital angriff.

Digitized by Google

Diese Zinse betragen:

von fl. Kap.	auf	Jahres-Zins.	fl.	ß.
1100	Geilinger	1	49	20
2500	Strausu. Forrer	1	112	20
300	Sigrist	1	12	—
500	Schneider	1	25	—
200	J. Sigrist	1	9	—
100	J. Rüeg	1	5	—
220	Leimbacher	1	11	—
100	J. Leimbacher	1	4	20
2100	Geilinger	½	44	25
1000	Furrer	½	20	—
900	Schrämli	½	18	—
700	Pfau-Mayr	¼	7	—
		Summa	318	5

Was die 400 fl. Passiven anbelangt, so verlange ich hievon, bevor ich sie anerkenne, die Vorzeigung sämmtlicher Belege. Würde dies geschehen, so müßte sich die Rechnung des Herrn Pfau folgender massen gestalten:

	Zür. Währg.
Laut Inventar v. 2. Mai 1823 .	6625 fl. 5 ß.
Erbschaftstheil der Frau Sulzer von Anna Katharina Kuhn . . .	2000 fl. — ß.
Legat der Frau A. Kath. Kuhn für Sophie Büel	1500 fl. — ß.
Zins der Kapitalien in Pfau's Rechng.	318 fl. 5 ß.
Summa	10,443 fl. 10 ß.
Hievon ab Ausgaben in Pfau's Rechng.	400 fl. — ß.
Bleiben	10,043 fl. 10 ß.
Von Pfau an den folgenden Vogt Schmid übergeblieben . . .	9720 fl. — ß.
Bleibt ein Defizit von	323 fl. 10 ß.

Digitized by Google

für welches ich den neuen Vogt Schmid von Stein und die betreffende Waisenbehörde verantwortlich mache.

Nun komme ich zur zweiten Vogtrechnung, resp. zur ersten von Joh. Jakob Schmid vom 10. Mai 1824 bis 10. Mai 1825.

Obgleich Herr Pfau seine Vogtrechnung von 1823 bis 1824 geschlossen, das Aktiv-Vermögen der Bevogteten bestimmt angegeben, und seine Vogtey dem Nachfolger für immer abgegeben hatte, auch Frau Sulzer mit Familie im März 1824 in Feuerthalen wohnte, so erschienen doch in Schmid's erster Vogtrechnung 1824 bis 1825 6 Conto im Betrage von 107 fl. 3 kr., die noch nach Winterthur bezahlt worden seyn sollen. Auf genaues Nachforschen in Winterthur haben die betreffenden Conto-Aussteller nichts in ihren Büchern davon finden können.

Ich bestreite daher diese Ausgaben des bestimmtesten, und verlange auch hier von den Gegnern Ersatz.

Auch bin ich überzeugt, daß hiefür niemals Belege vorhanden waren. — Denn daß für die offenbarsten Betrügereien, für durchaus nicht stattgehabte Ausgaben sogar Belege in der Vogtrechnung angeführt, aber nicht vorhanden sind, bezeugt zunächst folgender Posten vom Jahre 1824 und noch viele andere in verschiedenen Rechnungen.

Am 10. Mai auf Erkenntniß des löbl. Waisenraths das Vermögen der Frau Sulzer in Winterthur abgeholt. Für Reisekosten	12 fl. — kr.
Daselbst für Kanzlei-Gebühren ꝛc. bezalt laut Schein Nr. 1	55 fl. 57 kr.
Macht zusammen	67 fl. 57 kr.

Da man von Stein nach Winterthur, 5 Stunden weit, um 7 fl. 57 kr. sehr nobel pr. Chaise reist, um dies

Digitized by Google

einfache Geschäft daselbst abzumachen, und denselben Abend nach Stein zurückfahren kann, so bleiben noch 60 fl. — kr.

Diese 60 fl. erkläre ich frei und offen als qualifizirten Betrug; denn da bei einer so einfachen Vogtey-Uebergabe durchaus keine Kanzleigebühren denkbar sind, welches nur ganz einfach im Waisenprotokolle angeführt wird, — so erkundigte ich mich hierüber beim bayr. Consul und in der Stadt-Kanzlei zu Winterthur; und an beiden Orten erhielt ich die bestimmte Erklärung, daß eine solche Vogtey-Uebergabe durchaus Nichts koste, und dieser Posten jedenfalls Prellerei sei; was auch dadurch schlagend bewiesen ist, daß die Uebergabe der gleichen Vogtey von Joh. Jakob Schmid an Johann Schmid im Jahre 1841, und ebenso die Vogtey-Uebergabe von Johann Schmid an Herrn Forstmeister Stokar 1849 durchaus Nichts gekostet hat.

Bedenkt man, daß Frau Sulzer vom Mai 1824 bis Mai 1825, welche damals mit ihren beiden Töchtern ärmlich in einer sehr kleinen Wohnung in Feuerthalen lebte, laut Rechnung 621 fl. 11 kr. gebraucht haben soll, über welche Posten, die die Kapital-Interessen schon weit übersteigen, keine Belege vorhanden, ja nicht einmal in der Rechnung angeführt sind. — Bedenkt man, daß die von Vogt und Waisenbehörde als Verschwenderin erklärte, daher bevogtete resp. mundtodte Frau Sulzer, welcher man doch nie bedeutende Summen zugleich geben durfte, vom 16. Nov. bis 6. Dez. 1824, also binnen 20 Tagen die große Summe von 283 fl. erhalten, und bis zum 19. Jan. 1825, wo sie schon wieder Geld erhielt, also binnen 2 Monaten diese 283 fl. verbraucht haben, und auch am 20. März 1825 wieder 100 fl. erhalten haben soll, aber für diese großen Posten nicht einmal Belege angeführt, noch weniger vorhanden sind. —

Bedenkt man, daß der Sohn der Frau Sulzer, Heinrich Büel, den der Vogt und Waisenrath von Stein

Digitized by Google

in seinem 17. Jahre, trotzdem derselbe durchaus ohne Talent und ohne Vorbildung, nicht einmal correct deutsch schreiben, noch weniger den Elementar-Unterricht der Lateinischen Sprache genossen,— in Zürich Medizin studiren ließ,— vom 13. April 1824 bis zum 13. März 1825, also in 11 Monaten 601 fl. 50 kr. gebraucht haben soll, wobei aber selbst für so bedeutende Posten von 23, 27, 57, 72 und 92 fl. nicht einmal Belege in der Vogtrechnung verzeichnet, noch weniger vorhanden sind. — Auch die jüngere Tochter Sophie soll 33 fl. erhalten haben, worüber ihre Schwester sich bestimmt ausgesprochen, daß dieselbe nie eine solche Summe erhalten, und die Familie stets arm gehalten, und den Vogt um jede Kleinigkeit bitten mußte, und daß auch über diese 33 fl. kein Beleg in Rechnung angeführt, noch weniger vorhanden ist, also auch diese Summe unterschlagen ist. — Bedenkt man endlich, daß die einfache Commission zur Untersuchung der einfachen Vermögens- und Familienverhältnisse, die in Einer kurzen Sitzung bald abgethan war, nicht weniger als 33 fl. 11 kr. gekostet haben soll, aber höchstens die Hälfte gekostet haben kann, die Familie aber auch um diese 33 fl. 11 kr. betrogen worden, weil der von der hohen Regierung bestätigte Spruch dieser Comission von Vogt und Waisenbehörde laut Vogtrechnungen doch niemals erfüllt worden, und alle diese scheinbaren Bemühungen der Waisenbehörde nur Spiegelfechterei der Hölle war, unter deren Deckmantel die ehrwürdigen Waisenväter von Stein in Gemeinschaft mit dem Vogte die bevogtete wohlhabende Familie um so sicherer um ihr Vermögen bringen zu können glaubte. Auch über diese 33 fl. 11 kr. ist kein Beleg vorhanden.— Muß man hier nicht empört werden, und begreifen, warum der Vogt in diesem Jahre 1080 fl. Rezeß in seinen sauberen Händen behielt, und wie die die Kapitalinteressen

Digitized by Google

dreifach übersteigende Summe von 1304 fl. in Rechnung gebracht werden konnten, wozu noch der Zinsverlust obiger 1080 fl. zu nur 45 fl. gerechnet werden muß!

Frau Sulzer hat in damaligen billigen Zeiten mit ihren 2 Töchtern sicher kaum 300 fl., und der Sohn höchstens 300 fl. in Zürich gebraucht, welches letztere schon Verschwendung war, da derselbe zum Studieren durchaus untauglich war, was sich schlagend bewiesen.

Eine pflichtgetreue Waisenbehörde hätte eine solche von fast allen Belegen entblößte Vogtrechnung niemals ratifiziren dürfen.

Da diese edeln Waisenväter aber in Gemeinschaft mit dem Vogte in diesem heil. Wittwen- und Waisengut die Hände wuschen, so ratifizirten sie dem Vogte dieselben stets freundschaftlich.

Ich bin daher genöthigt und verpflichtet, in dieser Rechnung, sowie in allen spätern, alle diejenigen Posten, die nicht strenge durch Belege erwiesen, und durch den gestatteten jährl. Verbrauch von 400 fl. R.-W. mit ganzer Familie als gerechtfertigt erscheinen, in jeder Hinsicht des bestimmtesten zu bestreiten; denn obgleich laut Rathsprotokoll vom 30. Mai 1825 vor hochlöbl. Regierungs-Commission zwischen den Partheien vergleichsweise festgesetzt und von hoher Regierung bestättigt worden, daß die bevogtete Familie jährlich nicht mehr als 400 fl. brauchen, und keinerlei Schulden machen dürfe; so sind doch schon in der nächstfolgenden Jahresrechnung 1825—26 856 fl., also 456 fl. mehr ausgegeben, und in der nächstfolgenden Jahresrechnung 1826 bis 1827, weil da 550 fl. Erbtheil geflossen, sogar 1143 fl. 18 kr., also 743 fl. 18 kr. über die festgesetzten 400 fl. verausgabt worden, wodurch dies Erbe sogleich verschwand.

Auch hier in Rechnung 1825—1826 sind für Frau Sulzer 4 mal 100 fl. aufgeführt, wobei es wohl heißt:

Digitized by Google

Laut Schein, aber nicht nummerirt wie die übrigen, und, wie alle, verbrannt. Nochmals bemerke ich, daß Frau Sulzer als verschwendungssüchtiges Weib niemals eine so bedeutende Summe zusammen erhalten durfte und sicher auch nicht erhalten hat, weswegen die Scheine nicht vorhanden, und wie andere Posten falsch in der Rechnung angeführt sind.

Ueber den Rechnungs-Posten für Bücher:

„An Orell, Füssli u. Comp. in Zürich laut Conto Nr. 1 31 fl. 18 kr." habe ich mich in dieser Buchhandlung durch einen Conto-Auszug von den Jahren 1823, 24 u. 25 fest überzeugt, was Heinrich Büel damals an Büchern bezogen hat. Hienach hat derselbe im Jahre 1823 für 37 fl. 5 ß., und im Jahre 1824 für 3 fl. 30 kr., im Jahre 1825, nach genauer Durchsicht der Bücher aber Nichts mehr erhalten, da Büel schon im März 1825 Zürich verließ, und nach Feuerthalen zu Kunstmaler Wirz in die Lehre kam. Die 37 fl. 5 ß. sind schon in Pfau's Vogtrechnung verzeichnet. — Ziehen wir nun die 3 fl. 30 kr. von obigen 31 fl. 18 kr. ab, so bleiben 27 fl. 48 kr. übrig, um welche die bevogtete Familie abermals betrogen worden ist.

Ebenso bestreite ich die 13 fl. 39 kr., welche die nun erloschene Trachsler'sche Buchhandlung in voriger Vogtrechnung erhalten haben soll, worüber gleichfalls kein Beleg vorhanden ist.

Obgleich Frau Sulzer für sich und ihre Kinder nicht mehr als 400 fl. jährlich brauchen durfte, so brachte der Vogt den geistesschwachen Heinrich Büel nun sogar zur Kunstmalerei, welche Kunst doch die entschiedensten angeborenen Talente erfordert. Büel mußte daher die Kunst bald wieder verlassen, und das Lehrgeld und seine Zeit war auch verloren.

Digitized by Google

So wurde auch für die Töchter zweckwidrig Viel verschwendet, welche beide Nichts lernten. Hätte man dem Sohne gleich Anfangs ein seinen schwachen Geistesanlagen angemessenes einfaches Geschäft fest erlernen lassen, so könnte er doch eine eigene Existenz errungen haben und sich ordentlich ernähren. Durch diese planmäßig unvernünftige, traurige Erziehung aber mußte und sollte er das bedauernswürdige Geschöpf werden, das weder consequent zu denken noch zu handeln fähig, nur noch animalisch vegetirt, und nie fähig werden sollte, einen scharfen Blick in diese schmachvolle Verwaltung zu thun.

Da nun Heinrich Büel Anfangs 1825 zu Herrn Kunstmaler Wirz in Feuerthalen in die Lehre kam, wofür das halbe Lehrgeld laut Brief am 17. Juli mit 99 fl. bezahlt worden seyn soll, und die Töchter, bei so mäßigem Vermögen, anstatt unter billigen Bedingungen zu tüchtigen Hausfrauen in Dienst zu kommen, geradezu verkostgeldet wurden, wodurch ihre Trägheit noch gepflegt wurde, das jährliche Kostgeld aber erst in die folgende Vogtrechnung fällt, so muß die Jahresausgabe von 1825—26 von 856 fl. 8 kr. als doppelt hohe Prellerei auffallen. — Ich verlange daher auch über alle Posten dieser Rechnung sämmtliche Belege; vor allen:

1) Die 4 Scheine von Frau Sulzer über die 400 fl., die dieselbe vom Vogte erhalten haben soll, welche die ganze Jahresausgabe ausmachen sollten.

2) Den Lehrbrief und Schein von Herrn Maler Wirz in Feuerthalen über das Lehrgeld von 99 fl., sowie die Scheine von Herrn Wirz über die 27 fl. 30 kr. und über die 5 fl. 24 kr. Sackgeld, über welche 2 letztern Posten nicht einmal ein Schein in der Vogtrechnung angeführt ist.

Digitized by Google

3) Erkläre ich die 10 fl. 48 kr., welche Herr Wirz für Farb und Bleistift für Heinrich Büel erhalten haben soll, sogleich für Betrug; da ein Lehrling, welcher 18 Karolin Lehrgeld bezahlt, durchaus Nichts für Bleistift und Farbe noch zahlen muß, und auch hier kein Beleg verzeichnet ist.

4) Ueber die 22 fl., welche Beck Widmer in Schaffhausen für Frau Sulzer erhalten haben soll, worüber gleichfalls kein Beleg verzeichnet, daher gleichfalls Betrug ist. — Kleinigkeiten unterlasse ich zu berühren.

Die der Verwaltungsgebühr des Vogtes ganz gleiche Aversalgebühr von 12 fl. 7 kr. ist gleichfalls große Prellerei, da sie höchstens 4 fl. 48 kr. betragen durfte.

Wie die Waisenbehörde Stein und Vogt den Beschluß der hohen Regierung vom 30. Mai 1825 gleichsam verhöhnt hat, zeigt die Vogtrechnung von 1826—27 abermals schlagend, worin anstatt die bestimmten 400 fl. die fast dreifache Summe von 1143 fl. 18 kr. für Ausgaben erscheint. — In dieser ungeheuren Rechnung kommen auf Frau Sulzer allein in diesem Jahre 629 fl. 26 kr. — auf die Tochter Cäcilie 336 fl. 27 kr. — auf Sophie über 200 fl., und auf den Sohn, der mit vollständiger Kleidung versehen, bei Herrn Wirz in Feuerthalen in der Lehre war, auch noch 51 fl. 56 kr.

Obgleich nun Heinrich Büel mit Kost und Logie in der Lehre war, die Familie also nur noch aus 3 Personen bestand, also nicht mehr die bestimmten 400 fl., sondern höchstens 325 fl. hätte brauchen dürfen, um die Ausgaben für Büel wieder zu decken, so griff der Vogt doch entsetzlich tief in den Beutel. Aber warum? Es flossen halt in diese Rechnung 550 fl. als Erbschaftstheil von Fr. Anna Katharina Kuhn, welcher schon zu Martini 1823 hätte fließen müssen, wodurch die bevogtete Familie schon 3 jährigen Zins- und

Digitized by Google

Zinseszinsverlust mit 86 fl. erlitten. Das war aber noch nicht genug. Um diese 550 fl., die jedenfalls von Winterthur nach Stein pr. Post gesandt wurden, scheinbar zu holen, setzt der Vogt in die Rechnung:

„Auf Erkenntniß des löbl. Waisenraths die Erbschaft von Winterthur geholt, Reisespesen 23 fl.;" welches Erkenntniß aber wie über alle andern Reisen nicht im Waisenprotokoll zu Stein steht. Und so kommen in dieser Rechnung noch 3 andere solche Reisen vor:

Am 20. Juni 1826 nach Schaffhausen gereist. Reisespesen	6 fl. — kr.
Am 11. Oktober 1826 das aufgekündigte Kapital bei Herrn Strauß in Winterthur geholt. Reisespesen .	10 fl. — kr.
Am 1. Mai 1827. Für Reisekosten, — nicht gesagt wohin	4 fl. 47 kr.
Hiezu obige Reisespesen nach Winterthur à 23 fl. und Zinsverlust à 86 fl., zusammen also	109 fl. — kr.
Macht im Ganzen	130 fl. 3 kr.

um welche bedeutende Summe die bevogtete Familie gleichfalls betrogen ist.

Aber dieß war auch noch nicht genug! Der Vogt setzte nicht nur 10 fl. für Reisespesen wegen dem aufgekündigten Kapitale in Rechnung, welches der Schuldner dem Vogte durchaus franco zu senden verpflichtet war, sondern der Vogt hat auch dieß Kapital von 2750 fl. vom 11. Oktober 1826 bis 10. Mai 1827 unverzinslich zu eigenen Vortheil in Händen behalten, wodurch die bevogtete Familie abermals um wenigstens 62 fl. Zins geprellt worden ist; denn der Vogt darf kein Kapital künden, ohne es schon wieder sicher placirt zu haben. Dieser Zinsverlust erhöht aber die Ausgaben von 1143 fl. 18 kr. auf 1205 fl.

Digitized by Google

Daß bei so entsetzlich gewissenloser Vermögensverwaltung die von der Regierung bestimmte Ausgaben-Summe von 400 fl., welche, wie oben gesagt, auf höchstens 325 fl. hätte fallen sollen, auf die ungeheuere Summe von 1205 fl. steigen mußte, und warum diese ungeheure Rechnung, in welcher die bedeutendsten und meisten Posten nicht einmal mit Belegen bezeichnet sind, von der Waisenbehörde Stein sogar mit Dank abgenommen und ratifizirt worden, springt von selbst in die Augen. —

Wenn uns die Vogtrechnungen von 1827—28 und 1828—29 schon wieder große Kapitalverluste zeigen, so griff der Vogt aber im Verwaltungsjahre 1829—30 wieder besonders tief in das Vermögen; denn anstatt daß Frau Sulzer mit ihren 2 Töchtern, — da ihr Sohn in fremden Mititärdiensten stand, und Nichts erhielt und brauchte, nicht mehr 400 fl., sondern höchstens 325 fl. brauchen durfte, — so zeigt uns diese Vogtrechnung wieder 814 fl. für Ausgaben. Aber warum wieder? Weil halt wieder eine Erbschaft, und zwar von der Großtante der Büel'schen Kinder zu deren Gunsten geflossen, im Betrage von 1056 fl.; welche natürlich auch bald den Weg alles Fleisches gehen mußte; sowie auch die den Büel'schen Kindern von gleicher Großtante Jungfer Ziegler zu Winterthur vermachte ganze Fahrhabe total sammt Inventar verschwunden ist; welches letztere laut Waisenprotokoll von Winterthur, Beleg 10, lit. i der Waisenbehörde Stein übermacht worden ist. — Jungfer Ziegler hinterließ ein baares Vermögen von 4800 fl. Zür. Val. (5280 fl. R.-W.)

Die Fahrhabe muß doch wenigstens 300 fl. Zür. Val. Werth gehabt haben; auch soll sie, laut Vogtrechnung, 9 fl. Transport gekostet haben.

Die bevogtete Familie ist aber nicht nur um diese ganze Fahrhabe geprellt worden, sondern der Vogt hat auch noch

Digitized by Google

24 fl. 2 kr. für Reise- und Transportkosten in Rechnung gesetzt. Damit aber noch nicht zufrieden, hat der Vogt auch diese 1056 fl. vom 29. Juli 1828 bis zum 10. Mai 1829 zu eigenem Vortheil unverzinslich in seinen saubern Händen behalten, wodurch die Familie um ¾ Jahreszins zu 4½ pZt., also abermals um 35½ fl. betrogen worden ist.—

Der Posten vom 4. Dez. 1829: „An Herrn Roth in Keßweil zu 50 fl.," ist mir ebenfalls sehr verdächtig. Kann kein Beleg vorgezeigt werden, so ist dieß gleichfalls Prellerei. — Ebenso ist der gleich darauffolgende Posten: „Am 6. Dez. 1829 dem Heinrich Büel Reisegeld nachgesandt: — 33 fl." — reiner Betrug. Denn der unter die damalige Schweizergarde in Paris angeworbene Büel wurde nicht nur auf Kosten der franz. Regierung frei nach Paris escordirt, sondern erhielt auch noch ein bedeutendes Handgeld dazu. Büel hat also kein Reisegeld gebraucht, und auch nach seiner eigenen Behauptung keines erhalten, und doch wurde über diese 33 fl. ein Beleg verzeichnet, der aber auch verschwunden ist. Auch bestreite ich das Sackgeld von 5 fl. 24 kr., weil kein Beleg verzeichnet ist.

Der qualifizirte Betrug von 2 fl. für beschmutzte Handschuhe an Herrn Graf, gewesenen Bräutigam der Sophie Büel ist schon in meiner Klage an die hohe Regierung völlig überwiesen.

Ist diese Rechnung von 1829—30 mit 500 fl. Mehrverbrauch, als erlaubt war, und die folgenden Rechnungen nicht der schlagendste Beweis, daß auch die planmäßig vom 28. April 1823 bis zum 14. Dez. 1829 verschobene Publikation der Bevogtigung resp. Mundtodterklärung der Frau Sulzer nur jesuitisch berechnete Spiegelfechterei war?

Die folgende Rechnung 1830—31 zeigt uns 1888 fl. 10 kr. Ausgaben, wovon die 2 Aussteuern der beiden in diesem Jahre verheiratheten Töchter zu 1200 fl. höchstens

Digitized by Google

1254 fl. abzuziehen sind, daher noch 688 fl. 10 kr., oder mindestens 634 fl. 10 kr. Ausgaben bleiben.

Da aber der Sohn der Frau Sulzer in Paris diente, keine Unterstützung von Hause bedurfte und erhielt, und am 2. September 1830 die ältere Tochter Cäcilie versorgt war, so ist diese Jahres-Ausgabe doppelt große Prellerei, da 304 fl. über die Interessen vom Kapitale gerissen wurden. Folgende überführte qualifizirte Betrügereien in dieser Rechnung werden aber schlagend beweisen, wohin die vom Kapitale gerissenen 304 fl. geflossen sind.

Ich habe durchaus nicht, wie in dieser Rechnung und sogar im Waisenprotokolle zu Stein steht, 654 fl. als Aussteuersumme für meine Frau erhalten, sondern nur 600 fl.; und zwar am Hochzeitstage, 2. Sept. 1830, 400 fl. und 2 Monate später 200 fl., welche letztere mir Herr Kaufmann Pfister-Sommer pr. Wechsel von Schaffhausen nach Eisleben sandte. Ueber beide Posten habe ich Quittungen ausgestellt, welche aber auch verbrannt seyn sollen.

Hieraus geht ein Betrug von 54 fl. hervor.

Ob mein Schwager Singer gleichfalls 600 fl. für Aussteuer seiner Frau erhalten, oder 654 fl., kann ich nicht behaupten, bezweifle es aber sehr. Jedenfalls aber hat er nach seiner gerichtlichen Aussage nicht 658 fl. erhalten, wie Rechnung zeigt, sondern höchstens 654 fl., woraus wenigstens ein Betrug von 4 fl. schon in meiner Regierungsklage überwiesen ist. (S. d.) Der qualifizirte Betrug von 23 fl. 55 kr., welcher gleich unter der Aussteuer der Frau Dr. Singer in Rechnung erscheint, ist gleich dem qualifizirten Betruge von 37 fl. 50 kr. in Rechnung 1831—32 in der Regier.-Klage schlagend überwiesen (S. d.), wie auch die 12 fl. 30 kr. für Brief- und Geldporto in dieser Jahresrechnung heillose Prellerei ist.

Digitized by Google

Der Posten: „Am 9. Januar 1832 auf Erkenntniß des löbl. Waisenraths nach Winterthur gereist, — gar nicht gesagt, warum — Reisespesen 23 fl. 9 kr.," ist fast ganz qualifizirter Betrug.

Als ich im Herbste 1831 mit meiner Frau wegen ihrem lebensgefährlichen Heimweh meine Heimath Eisleben und meine dasige aufblühende Existenz verließ, und in die Schweiz zurückkehrte, wohnten wir im Mötteligut zu Winterthur bei Frau Sulzer.

Kurz vor der Niederkunft meiner Frau, im Januar 1832 verließ uns Frau Sulzer mit ihrem Bett, Kommode, Tisch und 2 Stühlen plötzlich, und fuhr mit Loser's Botenwagen nach Stein, worauf ich sie selbst sitzen sah. Der Vogt war gar nicht in Winterthur gewesen; auch hat er keinen Anlaß gehabt.

Da die Reisekosten der Frau Sulzer sammt Bett, Kommode, Tisch und 2 Stühlen, welches ihr ganzes Meublement war, von Winterthur nach Stein — fünf Stunden weit — auf dem Botenwagen höchstens 3 fl. gekostet haben können, so erkläre ich die übrigen 20 fl. als qualifizirten Betrug.

Warum die Waisenbehörde Stein dem Vogte auch die Verwaltungsrechnung von 1831—32 mit Dank abnahm und ratifizirte, trotzdem derselbe den so großen Posten von 1937 fl. mit keiner Quittung vom Thierarzt Singer belegte und bezeichnete, von welcher Summe ich schon oben die 37 fl. 50 kr. als qualifizirten Betrug überführt habe, springt klar in die Augen.

Die Familie ist hier aber nicht nur um diese 37 fl. 50 kr. betrogen worden, sondern auch noch um die 250 fl. sammt Zins und Zinseszins zu 5 pZt. vom Jahre 1832 bis zum Ende des Prozesses verkürzt worden, die die Waisenbehörde und Vogt dem Singer als Zinsen auf das Legat

Digitized by Google

der Frau Katharina Kuhn, geb. Sulzer, von 1500 fl. Zür. Val. oder 1650 fl. R.-W. extradirte.

Nach dem Sinne des Testaments der Frau Katharina Kuhn waren ja die Zinsen dieses Legats für die Erziehung der Sophie Büel bestimmt; denn wäre dieß nicht die offenbare Absicht der Testatorin gewesen, so würde sie bestimmt haben, daß die Zinsen jährlich zum Kapitale geschlagen werden sollten. Auch hat die zweckwidrige Erziehung Viel gekostet. Es durfte daher laut Testament der Sophie Büel bei ihrer Verheirathung nur das reine Legat von 1500 fl. Z. V. (1650 fl. R.-W.) extradirt werden.

Da Frau Sulzer vom 6. Mai 1831 an, wo auch die jüngere Tochter Sophie verheirathet war, ganz allein stand, so glaube ich sehr generös zu handeln, wenn ich ihr allein in meiner Verwaltungsrechnung, im Gegensatze der 400 fl., welche Frau Sulzer mit ihren drei Kindern laut Regierungsbeschluß vom 30. Mai 1825 zu ihrer ganzen Haushaltung brauchen durfte, vom Verwaltungs-Jahre 1831—32 an die überwiegend günstige Summe von 300 fl. Jahresausgaben zuerkenne, womit sie selbst nicht nur honerabel leben, sondern auch noch ihren Sohn Heinrich Büel unterstützen konnte; diese 300 fl. lasse ich sogar noch für die letzten 4 Jahre von Johann Schmid's Verwaltung gelten, wo Frau Sulzer laut Rechnungen pr. Jahr kaum 200 fl. gebraucht haben soll, weil da das Vermögen schon entsetzlich geschwunden war.

Selbst unter diesen günstigen Verhältnissen mußte das Vermögen wachsen, was auch genau im Sinne der Testamente liegt.

Um diesen langen Vortrag nicht ganz ermüdend zu machen, überspringe ich nun, — ein hochlöbl. Bezirksgericht auf meine Rechnungs-Auszüge, Beleg 20, hinweisend, — ein ganzes Dutzend Vogtrechnungen, und berühre nur noch

Digitized by Google

die beiden von 1842 — 1843 und 1843 — 1844 bis 1849.

Obgleich das Kapital-Vermögen der bevogteten Familie im Jahre 1842—1843 laut Rechnung schon auf 4257 fl. 33 kr. herabgeschmolzen war, und nur 179 fl. Zins abwarf, so erscheint dennoch, trotz dem wiederholten strengen Regierungsbeschluß vom 18. Januar 1838, nach welchem Frau Sulzer nur die jährlichen Zinse von dem wirklich vorhandenen Kapitale brauchen durfte, welcher Beschluß aber auch, wie alle früheren, bis zum Ende dieser schmachvollen Verwaltung durch die grasseste Uebertretung von den ehrwürdigen Waisenvätern zu Stein sammt Vogte nur verhöhnt wurde, — auch in dieser Jahresrechnung 137 fl. Kapitalverlust. Ich führe hier nur drei Reisen nach Winterthur an, im Betrage von 36 fl. 19 kr., die, gleichwie die Eine davon v. 4. und 5. Oktober 1842 mit 10 fl. 14 kr. Reisespesen schon in meiner Regierungsklage als nicht gemacht, daher als qualifizirter Betrug des Vogtes schlagend überwiesen worden, nichts als große Prellereien sind.

Kaum sind für Frau Sulzer am 4. Oktober 1842 1100 fl. für die Fahrhabe von Frau Anna Kath. Kuhn, und gleich darauf 390 fl. von ihrer verstorbenen Tochter Sophie Singer-Büel in die Vogtei geflossen, so fanden Vogt und Waisenbehörde sich auch, wie bei den früheren Erbschaften, sogleich bewogen, wieder doppelt tief in das heilige Waisengut zu greifen. Obgleich der Vogt nach obigem Regierungsbeschluß nur den Zins von 215 fl. 52 kr. brauchen durfte, erscheinen uns in der Vogtrechnung 1843 bis 1844 dennoch mehr als dreimal so große Ausgaben, und zwar die ungeheuere Summe von 690 fl. 46 kr., worunter zwar 162 fl. 5 kr. Zinsverlust an Geilinger ist, welchen aber der Vogt nach den Gesetzen mit Zins und Zinseszins bis zu Ende des Prozesses ersetzen muß.

Digitized by Google

Auch in dieser Jahresrechnung sind 8 Reisen im Gesammtbetrage von 50 fl. 16 kr., welche ich gleichfalls als Prellerei erkläre.

Da nun von jetzt an, außer einer Kleinigkeit von 314 fl., alle Erbschaftsquellen versiegten, so ging die bevogtete Familie unter der gewissenlosesten waisenamtlichen Verwaltung ihres Vermögens dem sichern Bettelstabe entgegen, von welchem ich sie zu retten von der Vorsehung noch ausersehen war.

Schließlich noch eine kurze Einsicht in die letzten Verwaltungsjahre dieses Vermögens.

Die Vogtrechnung von 1842—43 zeigt uns noch an Kapital . . . . . 4257 fl. 33 kr.

Hiezu flossen:

am 4. Okt. 1842 von Fr. A. Kath. Kuhn	1100 fl.	— kr.
„ 30. Juni 1843 von Singer . .	390 fl.	— kr.
„ 28. Nov. 1846 von Präs. Büel	314 fl.	52 kr.
Es betragen also obige Kapitalien in Summa	6062 fl.	25 kr.

Aber auch dieses Kapital wurde von den ehrwürdigen Waisenvätern von Stein und Vogte Johann Schmid daselbst bis zum 23. Nov. 1849, trotzdem Frau Sulzer allein war, da ihr Sohn in Diensten für sich selbst zu sorgen hatte, wider auf . . . . . 4677 fl. 29½ kr. herunter gerissen, daß in dieser kurzen Zeit das Kapitalvermögen abermals einen Defect erlitten von . . . . . 1384 fl. 55½ kr.

Aber auch von obigen 4677 fl. 29½ kr. sind heute kaum noch 3000 fl. baares Kapital-Vermögen vorhanden.—

Wer zweifelt noch, daß diese einst sehr wohlhabende Familie, welche heute, wie meine auf Aktenbelege gegründete Verwaltungs-Rechnung klar zeigt, ohne irgend eine Geschäftsspekulation gemacht zu haben, mehr denn 30,000 fl.

Digitized by Google

baares Vermögen beſitzen könnte und ſollte; — nun mit Rieſenſchritten dem Bettelſtabe entgegen ging?

Wem muß ſich nicht die unglückſeligſte Ueberzeugung von ſelbſt aufdrängen, daß dieſe 29jährige Vermögens-Verwaltung von heiligem Wittwen- und Waiſengut durch dieſe ehrwürdigen Waiſenväter, oder richtiger, Waiſenverderber, und die obrigkeitlichen Vögte, nichts anders als eine lange Kette der ſchauderhafteſten Gaunerei, Betrügerei und Pflichtvernachläſſigung iſt?! —

Wenn ein armer Teufel in höchſter Noth des Betrugs oder Diebſtals von 10 bis 20 fl. überführt dem Zuchthauſe verfällt; — welche Strafe gebührt dagegen von Gott und Rechts wegen Waiſenbehörden und Vormündern, die vom Staate aufgeſtellt werden, für das moraliſche und materielle Wohl ihrer Mündel väterlich zu ſorgen und ihren Wohlſtand zu heben; anſtatt deſſen aber die wohlhabenſten Wittwen und Waiſen wie arme Sclaven behandeln, ihnen, gleich Almoſen, kaum ſoviel zukommen laſſen, daß ſie in ſchlechten ungeſunden Wohnungen bei armen Taglöhnersleuten ihr Leben bei ſchlechter Koſt hinſchleppen und, geiſtig abgeſtumpft, in den ſchlechteſten Kleidern einhergehen müſſen, während dieſe Waiſenverderber, gleich Vampirn, das Blut dieſer Armen ſaugen und ſie durch die ſchmachvollſte Verwaltung ihres, in jedem civiliſirten Lande heiligen Wittwen- und Waiſengutes der Armuth und dem Bettelſtabe zuführen?! — Wahrlich! Unglückſelig iſt das Land, wo ſolche Vampirn der menſchlichen Geſellſchaft ungeſtraft herumſchleichen dürfen! —

Meine zahlreichen Gegner haben nicht nur in Stein und Schaffhauſen alle Intriguen angewandt, den Prozeß möglichſt in die Länge zu ziehen, mich zu ermüden und zu entkräften, und das Recht zur Prozeßführung mir zu entreißen; ſondern ſie haben auch meine geiſteszerrüttete mund-

Digitized by Google

todte Schwiegermutter, und durch die lange schon in München wohnende Tante Schlatter, geb. Büel, Schwester der Frau Kornherr Böschenstein in Stein, — deren Mann 21 Jahre im dasigen Waisenrathe war, daher sehr stark im Prozesse gravirt ist — sogar meine geistesschwache geschied. Frau verleitet, Briefe gegen den Prozeß und mich selbst zu schreiben, während ich denselben doch zunächst für ihr lebenslängl. Wohl unter großen Opfern durchkämpfe, um sie vom Bettelstabe zu retten und in Wohlstand zu versetzen. Ja sogar von der k. Polizeidirektion München haben sie sich ein Leumundszeugniß über mich, wie auch von Bamberg meine Ehescheidungsklage und gerichtliches Urtel kommen lassen, um womöglich Stoff daraus zu suchen, mich moralisch zu vernichten und unfähig zu erklären, vor Gericht zu erscheinen. Da sie leider nichts Nachtheiliges über mich finden konnten, so erklärten sie sogar vor Gericht, daß ich den Prozeß blos deßhalb führe, um meine geschied. Frau bei der Aussicht auf mehr als 30,000 fl. Vermögen wieder zu heirathen, welches sie durch die verächtlichsten Intriguen mit obigen Briefen zu hintertreiben sich so sehr bemüht haben. Ob dieß aber geschieht, wird die Zukunft lehren. — Alle diese schamlosen Intriguen beurkunden nur zu klar ihre Verzweiflung, vor der ganzen Welt gebrandmarkt zu werden und die großen Veruntreuungen ersetzen zu müssen, und stählen meinen Willen noch mehr, den Prozeß mit unerschütterlichem Muthe durchzuführen und tausendfältig drucken und verbreiten, wie auch die Quintessenz daraus in die Augsb. Allgem. Zeitgung setzen zu lassen.

Zum Schlusse füge ich nun noch eine genaue Tabelle über diese stattgefundene waisenväterliche Vermögensverwaltung, und zur Vergleichung noch eine zweite genaue, auf Aktenbelege gegründete Verwaltungsberechnung bei, um dadurch meine Schadenersatzforderung festzustellen.

(Folgen die beiden Tabellen.)

Digitized by Google

Ueberſichts-Tabelle

der

Verwaltung der Vermögens-Kapitalien

der bevogteten Familie **Sulzer-Büel** von Stein a/R. welche unter Aufſicht der Waiſenbehörde von Stein ſeit den 28. April 1823 in die Vogtei von Abraham **Pfau** zu Winterthur, dann Johann Jakob **Schmid** und Johannes **Schmid** (zum rothen Löwen in Stein) gefloſſen und von denſelben bis zum 23. Nov. 1849 ſo gewiſſenlos verwaltet worden ſind, daß die bevogtete Familie bald zu Bettlern herabgeſunken wäre.

Digitized by Google

Die klarste **Einsicht** in diese schmachvolle **Vermögensverw**

Verwaltung

Vogtei	Verwaltungs-Jahr Mai bis Mai	Kapital-Bestand. fl. R.W.	kr.	Jährliche Interessen. fl. R.W.	kr.	Jährliche Ausgaben. fl. R.W.	kr.	Kapital-Verlust fl. R.W.	kr.
Pfau-Mayr	1823—24	11132	—	S.Anmerkung		S.Anmerkung		440	—
Verwaltung von Joh. Jakob Schmid.	1824—25	10692	—	343	17	1304	33	961	16
	1825—26	9730	44	403	52	856	8	452	16
	1826—27	9278	28	379	40	1143	48	764	8
	1827—28	9064	50	372	39	537	49	165	10
	1828—29	8899	40	372	39	545	11	172	3
	1829—30	9783	8	409	21	813	53	404	3
	1830—31	9378	36	384	46	576	10	191	2
	1831—32	7875	12	308	49	361	49	90	2
	1832—33	5884	22	252	39	326	24	75	1
	1833—34	5810	37	238	39	339	51	101	1
	1834—35	5709	25	238	39	334	34	95	1
	1835—36	5613	30	233	39	402	55	169	3
	1836—37	5444	14	221	53	379	49	158	3
	1837—38	5286	18	213	21	493	11	279	5
	1838—39	5006	28	215	45	433	14	217	4
	1839—40	4740	18	189	56	425	1	235	
	1840—41	4553	54	186	24	344	58	158	
Verwaltg. v. Joh. Schmid.	1841—42	4395	20	186	24	324	11	137	
	1842—43	4257	33	179	—	316	18	137	
	1843—44	5220	15	215	52	528	41	312	
	1844—45	5135	21	211	30	306	34	95	
	1845—46	5040	17	203	45	271	44	68	
	1846—47	4971	58	201	—	312	1	111	
	1847—48	5018	23	211	—	364	31	153	
	1848—49	4864	52	206	—	291	5	85	
	1849——	4808	34	204	7	335	15	131	
	1. Dezemb.	4677	26						

Zieht man nun zu obigen in Pfau's Vogtrechnung 1823—24 enthaltenen 1
schaftssummen im Gesammtbetrage von 3410 fl. 52 kr., so beträgt das wirklich in
trotzdem Frau Sulzer seit 1831 allein war, bis 1. Dezember 1849 auf 467
Sulzer mit 1150 fl. sogar bis auf 3000 fl. geschmolzen ist, anstatt daß dies be
hätte steigen müssen.

Digitized by Google

verwaltung gibt folgende aus den **Vogtrechnungen** gezogene

ngs-Tabelle.

pital-erlust.	Anmerkungen.
fr.	
—	In dieser 1. Jahresrechnung sind 440 fl. vom Kapitale gerissen, sind aber
16	noch 227 fl. Z. V. Zinsrestanzen nicht berechnet, ist daher streng durchzu-
16	sehen; weßhalb ich mir auch deßhalb Klage bei den Zürcherischen Behörden
8	vorbehalte; wenn ich hiemit abgewiesen würde, was nicht denkbar ist.
10	— **550 fl. Erbschaftstheil** von Fr. Anna Kath. Kuhn, welcher zu Martini
32	1823 mit dem ganzen Erbe hätte fließen müssen.
32	— **1056 fl. Erbschaft** von Jungfer Barbara Ziegler in Winterthur.
24	Die ganze Fahrniß sammt Inventar darüber ist verschwunden. Muß
39	bedeutend gewesen sein, und muß ersetzt werden.
45	— 1308 fl. für die Aussteuer der beiden Töchter. Ich erhielt aber laut meinen
12	beiden Quittungen über 400 fl. und 200 fl. zusammen nur 600 fl. Schwa-
55	ger Singer hat gewiß auch nicht mehr erhalten.
16	— 1900 fl. dem Schwager Singer extradirt, als Legat der Frau Anna
56	Kath. Kuhn von 1500 fl. Z. V. (1600 fl. R.-W.), worauf dem Singer
50	ungerechterweise noch 250 fl. R.-W. für Zinsen zugelegt worden, welche letz-
29	tere sammt Zins und Zinseszins bis zum Ende des Prozesses ersetzt
5	werden müssen. — Wegen diesem Legat wurde das Waisenprotokoll in
34	Winterthur verfälscht. (Siehe Beleg 10, lit. e.)
47	Von 1831 an war Frau Sulzer allein, nach Versorgung ihrer bei-
18	den Töchter. Ihr Sohn Heinrich Büel, geb. im Jahre 1806, — im Jahre
49	1837 von Militärdiensten zurückgekehrt, muß sich selbst ernähren, und hat nicht
55	das Recht, das Vermögen zu verschwenden; des Vogtes Pflicht ist, ihn zur Arbeit
—	anzuhalten, damit er sich selbst ernährt, ohne daß das Kapital-Vermögen ange-
1	griffen wird.
31	— **1100 fl. Erbsch. f. d. Fahrnisse** v. Fr. A.-K. Kuhn, worüber das In-
5	ventar verschwunden, welche aber mit d. ganzen Erbsch. 1823 hätte fließen müssen.
8	— **390 fl. Erbschaft** von der verstorbenen Frau Sophie Singer, ge-
	borne Büel.
	— **314 fl. 52 kr. Erbschaft** von Herrn Präs. Büel, wovon die auf
	Cäcilie Büel gefallene Hälfte als Zinsen zu 4 pZt. für die 1832 erhal-
	tenen 400 fl. verrechnet sind. — — —

11,132 fl. die unter den Anmerkungen zu seiner Zeit in die Vogtei geflossenen 5Erb- die Verwaltung gekommene Familienvermögen 14,542 fl. 52 kr., welches Vermögen 77 fl. 26 kr. gesunken, seitdem aber nach widerrechtlicher Verpfründung der Frau deutende Kapitalvermögen unter gewissenhafter Verwaltung wenigstens um die Hälfte

Digitized by Google

Digitized by Google

Verwaltungs-Tabelle.

der Vermögens-Kapitalien

der Frau Barbara Sulzer, geschiedene Büel, und ihrer Kinder von Stein, nach den Vogtrechnungen von Abraham Pfau zu Winterthur vom 31. März 1824, von Johann Jakob Schmid und seinem Sohne Johann Schmid zu Stein, von 1824 bis Ende 1849; bestehend am 31. März 1824 in 9720 fl. Zür. Val. an Kapital und 323 fl. 10 ß. Zür. Val. Zins, zusammen in 10,043 fl. 10 ß. Zür. Val. (11,047 fl. 33 kr. Reichs-Währung), zu welcher Summe später noch einige Erbschaften in die Verwaltung fließen.

Dieses Pupillen-Vermögen muß laut Regierungs-Urtel vom 8. Oktober 1849 nach den Gesetzen auf nur mittelmäßige Verwaltung zu 4½ pZt. Zins verrechnet werden.

Lt. Vogtrechn.	Reichs-Währung	fl.	kr.	Anmerkungen.
v. 31. März 1824 bis 10. Mai 1825	Kapital und Zinsrest . .	11,047	33	
	Gesetzlicher Zins zu 4½ pZt.	497	—	
		11,544	33	Auf unbedeutende Kleinigkeiten wird in der Zinsrechng. nicht gesehen.
	Vom Kläger gewährte Ausgaben	600	—	
1825 —	Kapitalbestand	10,944	33	
	Gesetzlicher Zins	492	—	
		11,436	33	
	Von h. Regrg. erlaubte Ausgab.	400	—	
1826 —	Kapitalbestand	11,037	33	
	Zins	496	36	
		11,533	9	
	Erlaubte Ausgaben	400	—	
		11,133	9	
	Lt. Vogtrechng. Kapit.-Zuwachs	550	—	Als letzte Rate v. den ersten 2500 fl. Z. V. von Anna Katharina Kuhn, welche zu Martini 1823 hätten fließen müssen.
1827 —	Kapitalbestand	11,683	9	
	Zins	525	44	
		12,208	53	
	Erlaubte Ausgaben	400	—	
1828 —	Kapitalbestand	11,808	53	

Digitized by Google

	Reichs-Währung	fl	Kr.	Anmerkungen.
1828 —	Kapitalbestand	11,808	53	
	Zins	531	27	
		12,340	20	
	Lt. Vogtrechng. Kapit.-Zuwachs	1,056	—	Erbschaft v. Jungfer Ziegler in Winterthur. Die ganze Fahrniß sammt Inventar ist verschwunden, muß wenigstens 300 fl. z. B. werth gewesen sein. Muß ersetzt werden.
		13,396	20	
	Erlaubte Ausgaben	400	—	
1829 —	Kapitalbestand	12,996	20	
	Gesetzl. Zins	584	50	
		13,581	10	
	Erlaubte Ausgaben	400	—	
1830 —	Kapitalbestand	13,181	10	
	Zins	593	8	
		13,774	18	
	Lt. Vogtrechng. Aussteuer beider Töchter ab, höchstens .	1,254	—	Um nicht vorzugreifen, habe ich anstatt 1200 fl., 1254 fl., also für Singer 54 fl. mehr als für mich angesetzt.
		12,520	18	
	Erlaubte Ausgaben	400	—	
1831 —	Kapitalbestand	12,120	18	
	Zins	545	24	
		12,665	42	
Frau Sulzer allein	Erlaubte Ausgaben für Fr. Sulzer allein nach Versorgung ihrer 2 Töchter	300	—	
		12,365	42	
	Lt. Vogtrechng. Legat für Sophie Singer, geb. Büel ab	1,650	—	Nicht 1900 fl. Die Zinsen zu 250 fl. gehörten für die Erziehung dieser Tochter.
1832 —	Kapitalbestand	10,715	42	
	Zins	482	12	
		11,197	54	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1833 —	Kapitalbestand	10,897	54	
	Zins	490	24	
		11,388	18	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1834 —	Kapitalbestand	11,088	18	
	Zins	498	54	
		11,587	12	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1835 —	Kapitalbestand	11,287	32	
	Zins	508	—	
		11,795	32	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1836 —	Kapitalbestand	11,495	32	

Digitized by Google

	Reichs-Währung	℔	ß.	Anmerkungen.
1836 —	Kapitalbestand	11,495	32	
	Zins	517	12	
		12,012	44	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1837 —	Kapitalbestand	11,712	44	
	Zins	527	—	
		12,239	44	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1838 —	Kapitalbestand	11,939	44	
	Zins	537	—	
		12,476	44	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1839 —	Kapitalbestand	12,176	44	
	Zins	547	36	
		12,724	20	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1840 —	Kapitalbestand	12,424	20	
	Zins	559	—	
		12,983	20	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1841 —	Kapitalbestand	12,683	20	
	Zins	570	44	
		13,254	4	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1842 —	Kapitalbestand	12,954	4	
	Zins	582	54	
		13,537	—	
	Lt. Vogtrechng. Kapit.-Zuwachs	1,100	—	Für die Fahrniß v. A. Kath. Kuhn zu Winterthur. Hätte 1823 Martini fließen müssen. Das Inventar ist verschwunden.
		14,637	—	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1843 —	Kapitalbestand	14,337	—	
	Zins	645	—	
		14,982	—	
	Lt. Vogtrechng. Kapit.-Zuwachs	390	—	Von Thierarzt Singer für die Aussteuer seiner verstorb. Frau zurückbezahlt. Hätten 600 fl. sein sollen.
		15,372	—	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1844 —	Kapitalbestand	15,072	—	
	Zins	678	12	
		15,750	12	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1845 —	Kapitalbestand	15,450	12	

Digitized by Google

	Reichs-Währung	fl	kr.	Anmerkungen.
1845 —	Kapitalbestand	15,450	12	
	Zins	695	15	
		16,145	27	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1846 —	Kapitalbestand	15,845	27	
	Zins	713	—	
		16,558	27	
	Lt. Vogtrechng.-Kapit.-Zuwachs	314	52	Erbe von Präs. Büelsel. zu Stein für die 2 Büelschen Kinder.
		16,873	19	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1847 —	Kapitalbestand	16,573	19	
	Zins	745	—	
		17,318	49	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1848 —	Kapitalbestand	17,018	49	
	Zins	765	41	
		17,784	30	
	Erlaubte Ausgaben	300	—	
1849 10. Mai	Kapitalbestand	17,484	30	
	½ Jahreszins v. 10. Mai bis 23. November 1849 .	393	21	
		17,877	51	
	Erlaubte Ausgaben v. 10. Mai bis 23. November .	150	—	
1849 23. Nov.	Kapitalbestand	17,727	51	
	Hiezu die Unterschlagungen die laut Pag. 17 betragen	11,553	14	
	Summa des zinsbaren Vermögensstandes am 23. November 1849 .	29,281	5	
	Hiezu kommen noch die gesetzwidrig verschwundenen 2 Fahrnisse, die laut Pag. 12 u. 18 à 330 fl. betragen .	660	—	

Können die ersten, auf Pag. 12 aufgeführten 1000 fl. Zür. Val. nicht als in dem Inventar-Vermögen der Frau Sulzer vom 2. Mai 1823 enthalten, streng nachgewiesen werden, so wird auch diese Summe sammt Zins und Zinseszins zu 5 pZt. vom 2. Mai 1823 bis zum Ende des Prozesses heraus verlangt, welcher Defekt volle 4000 fl. ausmachen würde.

Digitized by Google

Aus der Vergleichung dieſer beiden Tabellen iſt nun der ungeheuere Unterſchied am klarſten erſichtlich, der zwiſchen der ſtattgefundenen gewiſſenloſen Verwaltung und einer gewiſſenhaften eingetreten iſt.

Nach der letztern, wobei Sie, hochgeachteter Herr Präſident, hochgeachtete Herren! — bemerken können, daß ich keineswegs mit den zu geſtattenden Ausgaben gekargt habe, hätte ſich das Vermögen der bevogteten Familie Sulzer-Büel von Stein bis zum 23. November 1849 ſtellen ſollen auf . . . . . 29,281 fl. 5 kr.

währenddem nach der am 23. Nov. 1849 abgeſchloſſenen Vogtrechnung des Herrn Johann Schmid von Stein nur noch vorhanden war . . . . 4,677 fl. 29½ kr.

Die Differenz beträgt ſomit . . 24,603 fl. 35½ kr.

welchen Betrag ich nach der gegenwärtigen Aktenlage nebſt Zins zu 5 pZt ſeit dem 23. November 1849 bis zur Beendigung des Prozeſſes und der Bezahlung, nebſt 660 fl. als Erſatz der widerrechtlich abhanden gekommenen Fahrhabe von den ins Recht gefaßten Beklagten herausverlange.

Sollte freilich durch die von der Gegenpartei noch zu produzirenden, angeblich verbrannten, mir jedenfalls nicht bekannten Akten ſich eine größere oder geringere Anſprache ergeben, ſo iſt auch erſtere, d. h. eine größere als die oben bezeichnete Forderung in der Ihnen zum Entſcheide vorgelegten Rechtsfrage begriffen; eine allfällige Reduktion meiner Forderungen aber, zu welcher ich mich ſofort entſchließen würde, als ich von der Unbegründetheit eines Theiles derſelben überzeugt werde, kann mir in Bezug auf die Koſten des Prozeſſes deßhalb nicht zum Nachtheil gereichen, weil die Akten und Belege, auf die allein ſie ſich ſtützen könnte, mir bis dahin von den Gegnern ſelbſt auf die unverantwortlichſte Weiſe vorenthalten worden ſind. —

Digitized by Google

Ich hoffe nun, indem ich zum Schluſſe übergehe, und darf wohl zuverſichtlich von der Gerechtigkeitsliebe eines unparteiſchen hochlöblichen Gerichts erwarten, daß Sie, hochgeachteter Herr Präſident! hochgeachtete Herren Bezirksrichter! — die Angeklagten einerkennen werden, die ſämmtlichen in der Rechtsfrage bezeichneten Akten und Belege, geſtützt auf den Inhalt der betreffenden Vormundſchaftsgeſetze herauszugeben; daß Sie ferner diejenigen Forderungen, welche nach den vorhandenen und einzulegenden Papieren und den zu leiſtenden, und von mir in jeder Richtung, ſoweit es noch nothwendig ſeyn ſollte, angebotenen Beweiſen der klägeriſchen Partei zuſteht, gutheißen und endlich für die unendlich vielen durch dieſen weitläufigen Prozeß veranlaßten Umtriebe, Koſten und Auslagen mir eine angemeſſene Entſchädigung ſprechen werden.

Indem ich zur Begründung dieſes letztern Begehrens zunächſt auf das Erkanntniß der hohen Regierung hinweiſe, hoffe ich, Sie werden ſowohl meine ſchwierige Stellung als Landesfremder, wie auch den Umſtand in gerechte Berückſichtigung ziehen, daß ich mit Vernachläſſigung eines einträglichen Geſchäftes in München mich lange Zeit auf eigene Koſten in der Schweiz aufhalten muß, theils um die benöthigten Akten und Beweismittel zu ſammeln, theils um dieſen Prozeß, den ich unmöglich dritten Händen ganz übergeben kann, ſelbſt zu führen.

Ich muß Sie daher noch, — und Sie werden auch dieſes letzte Geſuch gerechtfertigt finden, um möglichſte Beförderung dieſes ſo unendlich wichtigen und ſchon lange anhängigen Rechtsſtreites dringend erſuchen.

In vollſtem Vertrauen und tiefgefühlter Hochachtung zeichnet

Eines hochlöblichen Bezirksgerichts

Schaffhauſen den 12. Dezember 1851.

Karl Werner,
aus München.

Digitized by Google

Prozeß

des

Karl Werner,

Bürger und Buchbinder von München;

als Generalbevollmächtigter seiner geschied. Frau **Cäcilie**, geb. **Büel**, und ihrer Mutter, Frau **Barbara Sulzer**, geschied. **Büel**, und deren Sohn **Heinr. Büel**, von Stein a/R. (Canton Schaffhausen),

gegen

die löbl. Waisenbehörden von Stein a/R. von 1823 bis und mit 1849, und die Vögte **Johann Jakob Schmid** und dessen Sohn **Johann Schmid** zum rothen Löwen daselbst

„unrichtige, verschwenderische und betrügerische Vermögensverwaltung, und gewissenlose Amtsnachlässigkeit betreffend."

1tes Heft: Erkenntniß der hoh. Regierung von Schaffhausen etc.
2tes Heft: Civilgerichtsklage enthaltend.

Zum Besten der armen unterdrückten Wittwen und Waisen im Druck veröffentlicht.

München 1852.
Gedruckt bei Georg Franz.

Digitized by Google

Digitized by Google